

## 948 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 8. 3. 1993

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden (14. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1991 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Personenbezogene Bezeichnungen

§ 2 a. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz sowie in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, wie zB „Schüler“, „Lehrer“, umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes angeordnet.“

2. § 6 samt Überschrift lautet:

#### „Lehrpläne

§ 6. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen, welche an den Akademien die Bezeichnung „Studienplan“ führen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der

Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, haben die Schulbehörden erster Instanz die schulautonomen Lehrplanbestimmungen im erforderlichen Ausmaß aufzuheben und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Für Berufsschulen können bei Bedarf die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten erlassen werden. Der Bundesminister kann bei Bedarf bestimmen, daß zusätzliche Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten zu erlassen sind; für Berufsschulen kann diese Ermächtigung generell, für die anderen Schularten nur in bestimmten Angelegenheiten erfolgen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungsziele,
- b) die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze,
- c) den Lehrstoff,
- d) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, soweit dies im Hinblick auf die Bildungsaufgabe der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) sowie die Übertrittsmöglichkeiten erforderlich ist und
- e) die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel),
- f) soweit es schulautonome Lehrplanbestimmungen erfordern, sind Kernanliegen in den Bildungs- und Lehraufgaben oder den didaktischen Grundsätzen oder im Lehrstoff zu umschreiben.

(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt

- a) an den Akademien dem Ständigen Ausschuß,  
 b) an den übrigen Schulen dem Schulforum  
 (§ 63 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.  
 Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fas-  
 sung) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß  
 (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes).

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen auch den Lehrberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Die Schulbehörde erster Instanz hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1) entsprechen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für die Fälle der Aufhebung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.

(4) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) jedenfalls in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige und für Akademien die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

(5) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in seiner jeweils geltenden Fassung Bedacht zu nehmen.“

3. Im § 7 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Schulversuche dürfen an einer Schule nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Drittel der Lehrer der betreffenden

Schule dem Schulversuch zustimmen. Ist ein Schulversuch nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrer, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen; diese Zustimmung gilt auch für eine Fortsetzung des Schulversuches in den aufsteigenden Klassen. An Berufsschulen tritt an die Stelle der erforderlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten die entsprechende Zustimmung der Schüler. Dieser Absatz gilt nicht für Schulversuche zur Erprobung neuer Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen und für Schulversuche an Akademien.“

4. An die Stelle des bisherigen § 8 a treten die folgenden §§ 8 a bis 8 c samt Überschriften:

**„Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen**

§ 8 a. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen,

- a) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
- b) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
- c) bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
- d) unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind und
- e) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind.

Sofern die Zahl der Schüler die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(2) Wenn den Schulbehörden erster Instanz für die Schulen ihres Aufsichtsbereiches ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfü-

gung gestellt wurde, obliegt die Erlassung von Verordnungen im Sinne des Abs. 1 der Schulbehörde erster Instanz, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst erfolgt ist (regionale Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen). Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung im Sinne des Abs. 1 dem Schulgemeinschaftsausschuß, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch die Schulbehörde erster Instanz oder den Bundesminister für Unterricht und Kunst erfolgt ist (schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen).

(3) (**Grundsatzbestimmung**) Anstelle der Abs. 1 und 2 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, die in Abs. 1 lit. a bis e genannten Bestimmungen zu erlassen. Hierbei hat sich die Ausführungsgesetzgebung an den für die Erstellung der Stellenpläne (Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962) vorgegebenen Grundsätzen zu orientieren. Die diesbezüglichen Regelungen können an durch die Ausführungsgesetzgebung zu bestimmenden Behörden oder an die Schulen übertragen werden. Sofern eine Übertragung an die Schulen erfolgt, ist die Zuständigkeit zur Regelung dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuß zu übertragen.

(4) Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 1 dem Schulerhalter zu. Wenn der Bund verpflichtet ist, den Lehrer-Personalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte zu tragen und durch Maßnahmen des Schulerhalters ein höherer Lehrer-Personalaufwand entsteht, verkürzt sich diese Verpflichtung, und zwar im Verhältnis zu dem an vergleichbaren öffentlichen Schulen erforderlichen Lehrer-Personalaufwand.

#### **Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung**

§ 8 b. (1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen

Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen (Leibeserziehung) erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(3) (**Grundsatzbestimmung**) Anstelle des Abs. 1 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

- a) ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen in Leibesübungen der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern für zulässig erklärt werden kann,
- b) daß an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei dem Abs. 2 entsprechende Regelungen getroffen werden können.

#### **Studienberechtigungsprüfung**

§ 8 c. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmuvoraussetzung festgelegt wird, kann diese durch die erfolgreiche Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung gemäß den folgenden Absätzen ersetzt werden.

(2) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Aufnahmsbewerber zuzulassen, die das 22. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Schulart (Fachrichtung) nachweisen. Bewerber, die eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in seiner jeweils geltenden Fassung, eine mittlere Schule oder eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige inländische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer (allenfalls durch Absolvierung eines weiteren Bildungsganges) erreicht haben, sind bereits nach Vollendung des 20. Lebensjahres zuzulassen.

(3) Die Studienberechtigungsprüfung hat folgende Prüfungsgebiete zu umfassen:

1. einen Aufsatz über ein allgemeines Thema,
2. höchstens drei weitere Fächer, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Schulart (Form, Fachrichtung) erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. weitere Prüfungsgebiete nach Wahl des Aufnahmsbewerbers aus dem Bereich der angestrebten Schulart (Fachrichtung, Lehramtsausbildung, Studiengang), seiner fachlichen Voraussetzungen oder der angestrebten Schulart (Fachrichtung) entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder (Wahlfächer).

Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer gemäß Z 2 und 3 hat zusammen vier zu betragen.

(4) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der Studienberechtigungsprüfung und die einzelnen Schularten nähere Bestimmungen betreffend den Aufsatz zu erlassen sowie die Pflichtfächer und die Art der Durchführung der Prüfung (schriftlich, mündlich oder praktisch) festzulegen. Hiebei können für die einzelnen Prüfungsfächer Kurse zur Ergänzung des Selbststudiums vorgesehen werden.

(5) Für die Zulassung und Durchführung der Studienberechtigungsprüfung ist § 42 des Schulunterrichtsgesetzes anzuwenden, soweit in den vorstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird.

(6) Die Studienberechtigungsprüfung ist an der Schule abzulegen, die der Aufnahmsbewerber besuchen will. Eine erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfung gilt auch für andere Schulen gleicher Art (Fachrichtung).

(7) Erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfungen nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985 in der jeweils geltenden Fassung, und Teile von solchen Prüfungen sowie erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige sind als Prüfungen gemäß Abs. 3 anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen.“

5. § 10 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Im Lehrplan (§ 6) der Grundschule sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Leibesübungen;
- b) als verbindliche Übungen: Verkehrserziehung und in der 3. und 4. Schulstufe (für Schüler, die den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, als unverbindliche Übung) eine lebende Fremdsprache.

(3) Im Lehrplan (§ 6) der Oberstufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Leibesübungen. Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff haben sich je nach den örtlichen Gegebenheiten am Lehrplan der Hauptschule (§ 16) zu orientieren.“

6. (Grundsatzbestimmung) § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Volksschule umfaßt jedenfalls die ersten vier Schulstufen sowie bei Bedarf die Vorschulstufe und in der Oberstufe vier Schulstufen. Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat in der Grundschule und in der Oberstufe den Schulstufen jeweils eine Klasse zu entsprechen.“

7. (Grundsatzbestimmung) Im § 14 entfällt Abs. 3.

8. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Leibesübungen.“

9. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Lehrplan ist als unverbindliche Übung Einführung in die Informatik vorzusehen.“

10. (Grundsatzbestimmung) Im § 21 entfallen im Abs. 1 die Absatzbezeichnungen „(1)“ sowie die Abs. 2 und 3.

11. (Grundsatzbestimmung) Im § 27 entfallen die Abs. 3 und 5.

12. (Grundsatzbestimmung) Im § 33 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie die Abs. 2 und 3.

13. Im § 39 Abs. 1 lautet Z 1:

„1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie (in der Oberstufe), Informatik (in der Oberstufe), Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken (in der 1. und 2. Klasse), Leibesübungen;“

14. Im § 39 entfällt Abs. 3.

15. § 39 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besonderen Aufgaben dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten, wobei das Angebot von Wahlpflichtgegenständen (Abs. 1 Z 3) entfallen kann; bei Entfall von Wahlpflichtgegenständen können entsprechende Freigegegenstände geführt werden.“

16. Im § 43 entfallen die Abs. 3 und 4.

17. (**Grundsatzbestimmung**) § 49 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Falle einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlaß von Ferien ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.“

18. (**Grundsatzbestimmung**) Im § 51 entfallen im Abs. 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie die Abs. 2 und 3.

19. Im § 57 entfällt der zweite Satz.

20. Im § 58 Abs. 4 lit. a und § 63 Abs. 4 lit. a treten an die Stelle des Wortes „Staatsbürgerkunde“ die Worte „Politische Bildung“.

21. § 58 Abs. 4 lit. b lautet:

„b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.“

22. Im § 58 Abs. 5 entfällt der zweite Satz.

23. Im § 59 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Diese Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind.“

24. § 60 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Politische Bildung, Geschichte, Geographie, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände.“

25. Im § 61 Abs. 1 lit. a lautet der erste Satz:

„Handelsschulen für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich

abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden sowie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsschule zu führen.“

26. Im § 61 Abs. 1 lit. c lautet der zweite Satz:

„Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind.“

27. Im § 61 Abs. 1 lit. d lautet der zweite Satz:

„Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind.“

28. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Fachschulen für wirtschaftliche Berufe umfassen einen ein- bis dreijährigen Bildungsgang und dienen der Erwerbung der Befähigung zur Ausübung eines Berufes in den Bereichen der Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur.“

29. § 62 Abs. 3 lautet:

„(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Politische Bildung, Leibesübungen; in den Lehrplänen der mehrjährigen Fachschulen für wirtschaftliche Berufe überdies Geschichte und Geographie;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.“

30. Im § 62 a Abs. 1 lit. b lautet:

„b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige eingerichtet werden, welche in Semester zu gliedern sind.“

31. § 63 Abs. 4 lit. b lautet:

„b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fachtheoretischen, rechtlichen, praktischen, berufskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände sowie Praktika.“

32. § 63 a Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Als Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung auf verschiedenen sozialen Gebieten mit einer Dauer bis zu zwei Jahren,
- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine Ausbildung auf sozialberuflichem Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung mit einer Dauer bis zu zwei Jahren geführt werden.

(2) Fachschulen für Sozialberufe (einschließlich der Lehrgänge und Kurse sowie der Speziallehrgänge) können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind.“

33. Dem § 64 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei berufsbildenden mittleren Bundesschulen für Berufstätige ist der im Abs. 2 angeführten Bezeichnung der Ausdruck „für Berufstätige“ anzufügen.“

34. Im § 69 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

35. Im § 71 entfällt der zweite Satz.

36. § 72 Abs. 5 lautet:

„(5) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fremdsprachlichen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.“

37. Im § 73 Abs. 1 lit. a lautet der erste Satz:

„Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem achtsemestrigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen.“

38. Im § 73 Abs. 1 lit. b lautet der letzte Satz:

„Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern.“

39. Im § 73 Abs. 1 lit. c, § 75 Abs. 1 lit. c und § 77 Abs. 1 lit. c lautet jeweils der dritte Satz:

„Der Ausbildungsgang wird durch eine Diplomprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände und Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht

im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind; wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8 c) besucht, hat die Diplomprüfung Unterrichtsgegenstände und Lehrstoffe des berufsbildenden Ausbildungsbereiches des Kollegs zu umfassen.“

40. § 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsakademie sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände.“

41. § 75 Abs. 1 lit. a lautet:

- „a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem achtsemestrigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel einer Handelsakademie zu führen.“

42. Im § 75 Abs. 1 lit. b lautet der letzte Satz:

„Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern.“

43. § 76 samt Überschrift lautet:

#### „Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

§ 76. (1) Die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe dient der Erwerbung höherer wirtschaftlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur befähigen.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.“

44. Im § 77 Abs. 1 lit. a lautet der erste Satz:

„Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem achtsemestrigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe zu führen.“

45. Im § 77 Abs. 1 lit. b lautet der letzte Satz:

„Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern.“

46. § 80 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Akademie für Sozialarbeit umfaßt sechs Semester.“

47. Dem § 80 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) An den einzelnen Akademien für Sozialarbeit ist ein Ständiger Ausschuß einzurichten, dem der Direktor der Akademie für Sozialarbeit und drei von den Lehrern zu wählende Lehrervertreter sowie zwei von der Studentenvertretung zu entsendende Studentenvertreter angehören. An privaten Akademien für Sozialarbeit gehört dem Ständigen Ausschuß auch ein Vertreter des Schulerhalters an.“

48. Im § 81 entfällt Abs. 2.

49. Im § 82 entfällt Abs. 2.

50. Im § 82 lautet Abs. 4:

„(4) Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung (Abs. 1) werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.“

51. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit wird durch die Diplomprüfung beendet. Die erfolgreich abgelegte Diplomprüfung berechtigt zur Führung des geschützten Titels „Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterin“.“

52. § 83 Abs. 2 lautet:

„(2) Die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung berechtigt Absolventen, die ohne Reifeprüfung die Akademie für Sozialarbeit besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studieneinrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.“

53. Im § 96 Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle des Wortes „Instrumentalmusik“ das Wort „Instrumentalunterricht“.

54. Im § 100 entfällt der zweite Satz.

55. Im § 104 Abs. 1 lautet lit. a:

„a) als Pflichtgegenstände Religion, Pädagogik (einschließlich Pädagogischer Psychologie, Pädagogischer Soziologie, Philosophie), Heil- und Sonderpädagogik, Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung), Hort- und Heimpraxis, Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur), eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Politische Bildung und Rechtskunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalunterricht, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung;“

56. Dem § 106 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8 c) besucht, kann der Ausbildungsgang statt durch eine Reife- und Befähigungsprüfung durch eine Befähigungsprüfung abgeschlossen werden, deren Inhalt auf den berufsbildenden Ausbildungsbereich des Kollegs zu beschränken ist.“

57. Im § 108 entfällt der zweite Satz.

58. § 110 samt Überschrift lautet:

#### „Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien

§ 110. Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder auf einer gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Lehrer für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufs zu erfüllen. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.“

59. Im § 111 Abs. 4 lauten die lit. b und c:

„b) Abteilung für die Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht,

c) Abteilung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht.“

60. Dem § 111 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) An den einzelnen Berufspädagogischen Akademien ist ein Ständiger Ausschuß einzurichten, dem der Direktor der Berufspädagogischen Akademie, die Abteilungsvorstände, je ein von den Lehrern jeder Abteilung zu wählende Lehrervertreter sowie je ein von der Studentenvertretung jeder Abteilung zu entsendender Studentenvertreter angehört. An privaten Berufspädagogischen Akademien gehört dem Ständigen Ausschuß auch ein Vertreter des Schulerhalters an.“

61. § 112 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Lehrer, die in einem Dienstverhältnis stehen oder standen, können in den Lehrplänen verkürzte Studiengänge vorgesehen werden, wenn von diesen Personen im Hinblick auf die in der praktischen Unterrichtsarbeit gewonnenen Erfahrungen und die Absolvierung von einschlägigen Lehrveranstaltungen, die an Pädagogischen Instituten einzurichten sind, die Erreichung des Bildungszieles der betreffenden Lehramtsausbildung erwartet werden kann.“

62. § 113 Abs. 2 lautet:

„(2) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht, ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule.“

63. Im § 113 Abs. 3 lautet die Einleitung:

„Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht, ist:“

64. Im § 114 Abs. 1 lauten die lit. b und c:

- „b) bei der Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
- c) bei der Lehramtsausbildung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;“

65. Dem § 114 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung berechtigt Personen, die die Berufspädagogische Akademie nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8 c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie. Welche Studienrichtun-

gen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.“

66. Im § 119 Abs. 6 entfallen der dritte und vierte Satz.

67. § 119 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Übungshauptschule umfaßt vier Schulstufen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen. Die Schüler einer Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in die Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen, in den übrigen Unterrichtsgegenständen ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungshauptschule darf 30 nicht übersteigen.“

68. Im § 119 Abs. 8 entfallen der dritte und vierte Satz.

69. Dem § 119 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) An den einzelnen Pädagogischen Akademien ist ein Ständiger Ausschuß einzurichten, dem der Direktor der Pädagogischen Akademie, die Abteilungsvorstände, je ein von den Lehrern der einzelnen Studiengänge zu wählende Lehrervertreter sowie je ein von der Studentenvertretung jedes Studienganges zu entsendender Studentenvertreter angehört. An privaten Pädagogischen Akademien gehört dem Ständigen Ausschuß auch ein Vertreter des Schulerhalters an.“

70. Dem § 120 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Religionspädagogischen Akademie (Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen) ersetzt den alternativen Pflichtgegenstand gemäß Abs. 3 lit. a; die Wahl eines unter lit. a genannten alternativen Pflichtgegenstandes ist jedoch zulässig.“

71. Der bisherige Wortlaut des § 122 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als Abs. 2 sind angefügt:

„(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung berechtigt Personen, die die Pädagogische Akademie nach einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8 c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Berufspädagogischen Akademie, sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmuvoraussetzungen erfüllt werden. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.“



72. Dem § 131 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 a, § 6, § 7 Abs. 5 a, § 8 a Abs. 1, 2 und 4, § 8 b Abs. 1 und 2, § 8 c, § 10 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1 und 3, § 39 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 4, § 57, § 58 Abs. 4 und 5, § 59 Abs. 1, § 60 Abs. 2, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 und 3, § 62 a Abs. 1, § 63 Abs. 4, § 63 a Abs. 1 und 2, § 64 Abs. 4, § 69 Abs. 1, § 71, § 72 Abs. 5, § 73 Abs. 1, § 74 Abs. 2, § 75 Abs. 1, § 76, § 77 Abs. 1, § 80 Abs. 4, § 83 Abs. 2, § 96 Abs. 1, § 100, § 104 Abs. 1, § 106 Abs. 2, § 108, § 110, § 111 Abs. 4, § 111 Abs. 7, § 112 Abs. 2, § 113 Abs. 2 und 3, § 114 Abs. 1 und 3, § 119 Abs. 6, 7, 8 und 10, § 120 Abs. 5, § 122, § 131 a Abs. 7, § 131 b Abs. 3 und § 133 Abs. 1 sowie der Entfall des § 39 Abs. 3, § 43 Abs. 3 und 4, § 81 Abs. 2 und § 82 Abs. 2 mit 1. September 1993,
2. § 80 Abs. 1 und § 82 Abs. 4 sowie der Entfall des § 81 Abs. 2 und § 82 Abs. 2 mit 1. September 1994,
3. die Grundsatzbestimmungen des § 8 a Abs. 3, § 8 b Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 4, § 21, § 33, § 49 Abs. 4 und § 51 sowie der Entfall des § 13 Abs. 3 sowie § 27 Abs. 3 und 5 gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Verordnungen auf Grund der in Z 2 bis 4 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den im ersten Satz dieses Absatzes bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.“

73. § 131 a Abs. 7 lautet:

„Abs. 1 bis 5 und 6 anzuwenden.“

74. § 133 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst,

hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund des § 5 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 2, 98 Abs. 3, 106 Abs. 4, 114 Abs. 3, 122 Abs. 2 und 131 d Abs. 4 sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, betraut.“

#### Artikel II

Die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 467/1990, wird wie folgt geändert:

1. Artikel II lautet:

#### „Artikel II

Die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie mit Öffentlichkeitsrecht nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges oder einer Studienberechtigungsprüfung sowie an einer seinerzeitigen Religionspädagogischen Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht, deren Lehrplan mit dem Lehrplan einer Religionspädagogischen Akademie gleich war, berechtigt zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie und — sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden — einer Berufspädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen von Hochschulen einschlägig und in welchen Fällen für den Hochschulbesuch Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.“

2. Im Artikel III wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Artikel II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. September 1993 in Kraft.“

## VORBLATT

### Probleme:

1. Derzeit gibt es viele Schulversuche mit dem Ziel einer Abweichung von den bestehenden engen administrativen und pädagogischen Regelungen.
2. Absolutes Erfordernis der Reifeprüfung als Aufnahmuvoraussetzung in die Pädagogische Akademie, die Berufspädagogische Akademie (Teilbereiche) und die Kollegs, wogegen im universitären Bereich auch andere Zugänge möglich sind.
3. Sonstige Probleme, die im vorliegenden Zusammenhang lösbar erscheinen.

### Ziele:

- Zu 1: Ermöglichung einer verstärkten administrativen und pädagogischen Eigenständigkeit im Regelschulwesen innerhalb eines bundeseinheitlichen Rahmens durch Regionalisierung und Autonomie der Schulen auf allen schulischen Ebenen.
- Zu 2: Schaffung einer der Studienberechtigungsprüfung im universitären Bereich entsprechenden Einrichtung im Bereich des Schulorganisationsrechtes.
- Zu 3: Lösung dieser Probleme unter Bedachtnahme auf die zu Z 1 dargelegte Zielsetzung.

### Inhalt:

- Zu 1: Schaffung von Freiräumen im Lehrplanbereich sowie bei den Eröffnungs- und Teilungszahlen.
- Zu 2: Schaffung einer Studienberechtigungsprüfung im Bereich des Schulorganisationsgesetzes analog der Studienberechtigungsprüfung im universitären Bereich.
- Zu 3: Einschlägige gesetzliche Regelungen.

### Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen schulorganisationsrechtlichen Regelungen.

### EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht, soweit EG-rechtliche Vorschriften bestehen, mit diesen im Einklang.

### Kosten:

Kostenneutralität.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Schwerpunkte der Novelle

Durch den vorliegenden Entwurf einer Schulorganisationsgesetz-Novelle soll ein wesentliches Anliegen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates im Schulbereich einer Realisierung zugeführt werden, nämlich Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Schulen. Darüber hinaus sollen wichtige Akzente für die Weiterentwicklung des Schulwesens gesetzt werden.

#### I. Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Schulen:

Zentraler Punkt dieses Bereiches ist die Schulautonomie. Hier bestehen insbesondere in den folgenden drei Bereichen Möglichkeiten:

1. schulautonome Lehrpläne in einem vorgegebenen Rahmen,
2. schulautonome Eröffnungszahlen für fakultative Unterrichtsangebote und Teilungszahlen nach Maßgabe des zur Verfügung gestellten Lehrpersonals und
3. Autonomie zur Verwendung von der Schule zur Verfügung stehenden Budgetmitteln in einem bestimmten Rahmen.

Von den erwähnten Bereichen erfordern die schulautonomen Lehrpläne und die schulautonomen Eröffnungs- und Teilungszahlen Neuregelungen im Schulorganisationsgesetz. Der dritte Bereich erfordert keine schulorganisationsgesetzliche Regelung, weshalb hier bereits Maßnahmen gesetzt werden konnten. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die schulautonomen Lehrpläne und die schulautonomen Eröffnungs- und Teilungszahlen.

Die Gründe, die für eine Schulautonomie sprechen, sind

- höhere Flexibilität und Mobilität im Schulwesen,
- verbessertes Eingehen auf regionale Erfordernisse,
- Schaffung eines besonderen Schulprofils,
- Mitbeteiligung und Mitverantwortung der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten im autonomen Bereich,

- Verwaltungsvereinfachung (zB wegen des Entfalls von Schulversuchen).

Allerdings wäre es problematisch, die Schulen zu einer eigenständigen Regelung zu zwingen, auch wenn die derzeitigen Regelungen den Interessen der einzelnen Schule völlig entsprechen. Daher ist es erforderlich, daß für diese Fälle eine Regelung vorgesehen ist.

#### Zu Z 1 (Schulautonome Lehrpläne):

Wie bereits erwähnt, soll für den Lehrplanbereich bezüglich der Autonomie das Prinzip der Freiwilligkeit gelten. Die jeweilige Schule entscheidet über das Ausmaß ihrer Beteiligung an der Lehrplangestaltung innerhalb vorgegebener Bandbreiten des Lehrplanes. So ist sichergestellt, daß einerseits der generell pflichtige Bereich (der generelle Vorgaben wegen Übertrittsmöglichkeiten, Studierfähigkeit, Berufsberechtigungen usw. regelt) vollzogen wird und andererseits auf die Bedürfnisse der Eltern, Schüler und Lehrer und die regionalen Erfordernisse eingegangen werden kann.

Folgende Möglichkeiten sollen im Autonomiebereich eröffnet werden:

- Erhöhung der Stundenzahl bestehender Pflichtgegenstände,
- zusätzliche Pflichtgegenstände, die an der betreffenden Schultype nicht vorgesehen sind,
- bestehende Freigegegenstände können zu Pflichtgegenständen werden,
- als eigene Gegenstände definierte Überschneidungsbereiche von bestehenden Pflicht- und/oder Freigegegenständen,
- weitgehende Gestaltungsmöglichkeit im Bereich der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen,
- Gestaltungsmöglichkeit betreffend den Förderunterricht im Rahmen eines Gesamtstundenkontingents.

Wichtig ist, daß durch diese Möglichkeiten insgesamt der Rahmen der derzeit bestehenden Pflichtgegenstandsstunden nicht überschritten wird.

#### Zu Z 2 (Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen):

Die Schaffung eines Schulprofils durch erweiterte Lehrplanmöglichkeiten bedingt, daß auch die

Eröffnungs- und Teilungszahlen nicht mehr nur zentral reglementiert werden können, weil durch eine derartige Regelung nicht auf die konkreten Bedürfnisse der schulautonomen Lehrplangestaltung Bedacht genommen werden kann. Außerdem könnte trotz Berücksichtigung der pädagogischen und sicherheitsmäßigen Bedürfnisse am Standort wegen besonderer Umstände ein Abgehen von generellen Regelungen zweckmäßig sein, um zusätzliche Angebote zu ermöglichen. (Eine eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeit innerhalb eines vorgegebenen Rahmens besteht schon derzeit für den Unterricht in lebender Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. cc der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 478/1990.) Dementsprechend ist die gesetzliche Grundlage für die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung im derzeitigen § 8 a zu ändern.

Im Pflichtschulbereich bestehen derzeit für den Bereich der Eröffnungs- und Teilungszahlen entsprechend dem Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Grundsatzbestimmungen. Im Hinblick auf die bisherigen Regelungen des Finanzausgleichsrechtes, nach denen der Bund den Ländern den vollen Lehrpersonalaufwand für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen ersetzt, haben diese Grundsatzbestimmungen in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise genaue Regelungen in dem Bereich der Eröffnungs- und Teilungszahlen enthalten, die der Ausführungsgesetzgebung keinerlei Gestaltungsraum ließen. Nunmehr sieht die Regierungsvorlage für ein Finanzausgleichsgesetz 1993 — FAG 1993 (867 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) im § 3 Abs. 1 Z 1 vor, daß der Ersatz des Landeslehrer-Personalaufwandes wohl zur Gänze, jedoch nur im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Stellenpläne zu erfolgen hätte. Durch diese Beschränkung der Ersatzleistungen besteht die Möglichkeit, auf die die Ausführungsgesetzgebung zu sehr einschränkende grundsatzgesetzliche Regelung zu verzichten. Dadurch wird nicht nur der verfassungsrechtlichen Zielsetzung von Grundsatzbestimmungen und den damit zusammenhängenden Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren einschließlich einer Entschließung des Vorarlberger Landtages Rechnung getragen, sondern auch eine die Schulautonomie im Pflichtschulbereich ermöglichende Regelung vorgesehen.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Anliegen zur Schulautonomie ist auch eine Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes erforderlich, in welcher die entsprechenden Regelungen betreffend die Entscheidung in den Autonomieangelegenheiten enthalten sind. Der diesbezügliche Entwurf, der bereits in Begutachtung gestanden ist und dessen Ergebnis derzeit ausgewertet wird, sieht vor, daß die

Entscheidungen entsprechend den sonst üblichen Zuständigkeiten den Schul(Klassen)foren und den Schulgemeinschaftsausschüssen übertragen werden. Die Beschlußfassung in diesen Schulpartnerschaftsgremien soll im Hinblick auf die Bedeutung dieser Angelegenheiten hier nur mit Zweidrittelmehrheit der jeweils teilnehmenden Gruppen (Lehrer, Erziehungsberechtigten und beim Schulgemeinschaftsausschuß auch der Schüler) möglich sein.

## II. Studienberechtigungsprüfung:

Derzeit ist Aufnahmvoraussetzung für die Pädagogische Akademie, die Berufspädagogische Akademie (ausgenommen der praktische Bereich) und die Kollegs die Reifeprüfung. Sonderregelungen bestehen derzeit für die Pädagogische Akademie nur im Rahmen des § 131 d des Schulorganisationsgesetzes und für die Akademie für Sozialarbeit sowie die Religionspädagogische Akademie, wo einjährige Vorbereitungslehrgänge eingerichtet sind. Die Vorbereitungslehrgänge gemäß § 131 d SchOG sind letztmalig im laufenden Schuljahr zu führen und auf die Absolventen der ehemaligen Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen beschränkt. Es zeigt sich, daß eine Beschränkung auf die Abgänger dieser Schulart nicht vertretbar ist, insbesondere weil auch Absolventen anderer Schularten (zB Absolventen der Leibeserzieherausbildung an den Bundesanstalten für Leibeserziehung) ein Studium an der Pädagogischen Akademie ergreifen wollen. Ferner streben wiederholt Personen ohne Reifeprüfung, die die Aufnahmvoraussetzungen für den praktischen Bereich in die Berufspädagogischen Akademien erfüllen, das Studium für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände an. Dazu kommt, daß bei der Führung von Vorbereitungslehrgängen wegen der beschränkten Angebotsmöglichkeit die Absolvierung oft aus regionalen Gründen nicht möglich ist.

Es ist schwer einzusehen, daß bei jenen Studien, für die das Schulorganisationsgesetz als Aufnahmvoraussetzung die Reifeprüfung vorschreibt, der Zugang schwieriger ist, als bei den Universitäten, wo Studienberechtigungsprüfungen durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 292/1985 vorgesehen sind. Im vorliegenden Entwurf ist daher die Zugangsmöglichkeit auch nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung, welche dem System der universitären Studienberechtigungsprüfung nachgebildet ist, für alle Schularten vorgesehen, für die eine Reifeprüfung Aufnahmvoraussetzung ist.

## Verfassungsrechtliche Grundlagen

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG und, soweit er Grundsatzbestimmungen ausweist, auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **EG-Konformität**

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EG-Vorschriften nicht berührt.

Durch die vorgesehene Einführung der Studienberechtigungsprüfung werden auch Akzente hinsichtlich der in Planung stehenden Fachhochschulen gesetzt, weil in diesem Bereich auch der Zugang aus dem dualen Ausbildungssystem (Lehre und Berufsschule) vorgesehen werden muß und die Studienberechtigungsprüfung hierfür ein taugliches Instrument darstellt.

#### **Kosten**

##### **I. Schulautonomie:**

Da schulautonome Lehrpläne und schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen nur im Rahmen des bestehenden Lehrer-Personalaufwandes und des zur Verfügung stehenden Sachaufwandes möglich sein werden und darüber hinaus die Erlassung schulautonomer Bestimmungen im Ermessen der einzelnen Schulen liegen wird, ist in diesem Zusammenhang kein Mehraufwand zu erwarten.

##### **II. Studienberechtigungsprüfung:**

Die Studienberechtigungsprüfungen sind in der Form von Externistenprüfungen vorgesehen. Die Höhe der den Prüfern zu bezahlenden Prüfungstaxen ist noch nicht festgelegt; sie wird sich an den Prüfungstaxen für Externistenreifeprüfungen zu orientieren haben. Gegenüber der Anzahl der Schüler in den derzeit geführten Vorbereitungslehrgängen ist eine wesentliche Steigerung der Anzahl von Prüfungskandidaten für Studienberechtigungsprüfungen zu erwarten. Wegen des gleichzeitigen Entfalles von Vorbereitungslehrgängen wird jedoch durch die Neueinführung der Studienberechtigungsprüfung kein Mehraufwand entstehen. Auch die möglichen Kurse zur Ergänzung des Selbststudiums im Rahmen der Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung werden wegen der Einschränkung auf die Prüfungsgebiete sowie der wesentlich kürzeren Dauer als die derzeitigen Vorbereitungslehrgänge im Rahmen des derzeitigen Aufwandes ihre Deckung finden.

##### **III. Sonstiger Aufwand:**

Auch die übrigen Änderungen bedingen keinen Mehraufwand.

#### **Besonderer Teil**

##### **Zu Z 1 (§ 2 a):**

Entsprechend den neuen Legistischen Richtlinien, Punkt 10, sind „in Rechtsvorschriften unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern“ zu vermeiden. Formulierungen sind so zu wählen, daß sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.

Dieser Richtlinie kann im Fall von Einzelnovellierungen nicht entsprochen werden, weil dies zu Auslegungsproblemen führen würde. Es soll daher analog dem vorgesehenen § 2 a des Schulunterrichtsgesetzes ein diesbezüglicher § 2 a auch in das Schulorganisationsgesetz eingefügt werden. Damit wird klargestellt, daß personenbezogene Bezeichnungen im Schulorganisationsgesetz und insbesondere auch in den Lehrplanverordnungen jeweils auch in ihrer weiblichen Form gelten.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der Formulierung des § 6 Abs. 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85.

##### **Zu Z 2 (§ 6):**

Wie bereits im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen ausgeführt wurde, besteht ein wesentlicher Teil der Schulautonomie in der Ermöglichung schulautonomer Lehrpläne. Aus diesem Grund bedarf es einer Änderung des die Lehrplangrundlagen enthaltenden § 6.

Zu Abs. 1 ist festzustellen, daß auch in Hinkunft dem Bundesminister für Unterricht und Kunst die grundsätzliche Zuständigkeit zur Erlassung der Lehrpläne auf Grund des Schulorganisationsgesetzes zukommt. Wie bisher soll er auch in Hinkunft verpflichtet sein, vor Erlassung von Lehrplänen die Landesschulräte zu hören. Die wesentliche Neuerung besteht in der gesetzlichen Verpflichtung des Bundesministers, die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen zu erlassen, soweit dies im Hinblick auf die Übertrittsmöglichkeiten und Berechtigungen (insbesondere Hochschulberechtigungen, Berechtigungen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz sowie der Gewerbeordnung) vertretbar ist. Bei der Erlassung schulautonomer Lehrpläne könnte die Gefahr einer einseitigen Orientierung bestehen, wenn sich in einem Bereich benachbarte Schulen jeweils die gleiche Profilbildung schaffen. In diesem Falle können bei den Abstimmungen in der Minderheit gebliebener Interessen gänzlich unbefriedigt bleiben. Um derartiges zu verhindern, ist eine Eingriffsmöglichkeit der Schulbehörden des Bundes in den Ländern (Landesschulräte, bei allgemeinbildenden Pflichtschulen auch Bezirksschulräte) vorgesehen.

Sohin ergibt sich bei der Lehrplanerlassung das System, daß der Bundesminister in der Verordnung den Freiraum für die Schulen festlegt und diese ohne Zwischenschaltung der Landesschulräte unmittelbar im autonomen Bereich Lehrplanbestimmungen erlassen dürfen. Nur wenn die über die einzelnen Schulen hinausgehenden Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden, kommt den Landes- und Bezirksschulräten eine Eingriffsmöglichkeit zu. Wegen der besonderen Struktur und Aufgabe der Berufsschulen muß in Abweichung von der vorstehenden Regel den Landesschulräten die Möglichkeit eingeräumt werden, unmittelbar entsprechend der Lehrplanverordnung des Bundesministers Lehrplanbestimmungen erlassen zu können. Ferner wird sich in einzelnen bestimmten Angelegenheiten ebenfalls die Zuständigkeit des Landesschulrates als zweckmäßig erweisen (zB bei der Festlegung des besonderen Förderunterrichtes für Kinder mit nicht deutscher Muttersprache).

Abs. 2 entspricht dem derzeitigen § 6 Abs. 2 mit folgenden Abweichungen:

- a) Die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen ist nicht mehr unbedingt erforderlich. Bereits derzeit besteht bei einigen Pflichtgegenständen das Bedürfnis, das Lehrstoffangebot ohne Bindung an einzelne Schulstufen den individuellen Gegebenheiten entsprechend aufzuteilen (vgl. insbesondere den Lehrplan für Leibesübungen).
- b) Die übrigen Bestimmungen des derzeitigen Abs. 2 werden durch Abs. 3 erfaßt.

Der vorgesehene Abs. 3 enthält die Regelungen betreffend die Zuständigkeit zur Erlassung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen, welche ihrer Rechtsnatur nach Verordnungen sind. An den Volks-, Haupt- und Sonderschulen soll das Schulforum, bei den Berufsschulen sowie den mittleren und höheren Schulen der Schulgemeinschaftsausschuß als bereits derzeit gesetzlich vorgesehene Schulpartnerschaftsgremien zuständig sein. Im Bereich der Akademien bestehen derzeit nach den erlaßmäßig ergangenen Studienordnungen Ständige Ausschüsse. Diese sollen im Sinne des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens für die Erlassung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen an diesen Schulen zuständig werden; hiezu erscheint jedoch eine gesetzliche Verankerung der Ständigen Ausschüsse im Rahmen der besonderen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes erforderlich, was durch die vorgeschlagene Ergänzung der §§ 80, 111 und 119 erfolgen soll.

Es entspricht der Schulautonomie, wenn die Erlassung von Lehrplanbestimmungen ohne Genehmigung durch Schulbehörden erfolgen kann. Aus Evidenzgründen und um die Einhaltung der

Rahmenbedingungen überprüfen zu können, ist jedoch eine Vorlage der schulautonomen Lehrplanbestimmungen an die Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnisnahme erforderlich. Dies bedeutet, daß die schulautonomen Lehrplanbestimmungen ohne Verfügung der Schulbehörde in Kraft treten können. Sofern jedoch die schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht den Rahmenbedingungen entsprechen oder über die einzelne Schule hinausgehenden Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt sind, hat die Schulbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

Schließlich ist im letzten Satz des Abs. 3 entsprechend dem Grundsatz, daß schulautonome Lehrplanbestimmungen nur bei einem entsprechenden Bedürfnis der Schule zu erlassen sind, dafür Vorsorge getroffen, daß im Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen oder für sonstige Fälle des Nichtbestehens von Lehrplanbestimmungen im autonomen Bereich Lehrplanregelungen vorhanden sind, nämlich entsprechende Lehrplanbestimmungen im Rahmen des vom Bundesminister zu erlassenden Lehrplans.

Der neue Abs. 4 entspricht mit einer Ausnahme völlig dem bisherigen § 6 Abs. 3. Lediglich im ersten Satz ist durch die Einfügung des Wortes „jedemfalls“ die Möglichkeit geschaffen, daß in schulautonomen Lehrplänen zusätzliche Unterrichtsgegenstände eingerichtet werden können. Vgl. diesbezüglich die Ausführungen des im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter I. (zu Z 1 — schulautonome Lehrpläne).

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 4.

#### Zu Z 3 (§ 7 Abs. 5 a):

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates verweist darauf, daß die Weiterentwicklung der Schulstruktur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Schulversuchsbestimmungen (§ 7 SchOG) stattfindet. Hiebei müßte die Vielfalt der Begabungsgerechtigkeit gewahrt bleiben. Für Organisationsversuche verlangt dieses Arbeitsübereinkommen unter der Überschrift „Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Schulen“ für die Durchführung derartiger Schulversuche die Zustimmung von zwei Dritteln der Eltern und Lehrer. Dieses Verlangen geht über die derzeitige Regelung des § 7 Abs. 5 hinaus, wonach vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören ist.

Eine derartige Bestimmung hatte bereits die Regierungsvorlage für eine 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle (179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XIII. GP.) vorgese-

hen. Diese Regelung wurde jedoch bei der Beschlußfassung über diese Novelle zurückgestellt, da die Eingrenzung dieser Schulversuche auf besondere organisatorische Versuche zu unklar erschien. Außerdem ist derzeit der Schulversuchsbe- reich sehr umfangreich. Dies wird sich durch die Einführung der Schulautonomie wesentlich verän- dern, da insbesondere Lehrplanversuche und Versuche, die auch die Klassenschülerzahl betref- fen, nicht mehr erforderlich sein werden. Daher besteht gleichzeitig mit der Einführung der Schulautonomie die leichtere Möglichkeit, den erwähnten Programmpunkt des Arbeitsüberein- kommens zu erfüllen.

Der neue Abs. 5 a berücksichtigt, daß bei der Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Mehr- heitsbildung sich nicht an der Zahl der Erziehungs- berechtigten (für einen Schüler sind im Regelfall zwei Personen erziehungsberechtigt, für manche Schüler jedoch nur eine) sondern an der Anzahl der Schüler zu orientieren hat. Wenn beabsichtigt ist, daß der Schulversuch die gesamte Schule erfaßt, soll die Befassung aller Lehrer der Schule und der Erziehungsberechtigten aller Schüler, auch wenn sie im Einzelfall durch den Schulversuch nicht betroffen sein werden, erfolgen; soll der Schulver- such jedoch nur einzelne Klassen betreffen, erscheint es sinnvoller, die Lehrer und die Erziehungsberechtigten jener Schüler zu erfassen, die voraussichtlich durch den Schulversuch betref- fen werden (die voraussichtlich betroffenen Lehrer ergeben sich zB aus der provisorischen Lehrfächer- verteilung, die Erziehungsberechtigten der voraus- sichtlich betroffenen Schüler aus den Anmeldungen während der Anmeldefrist bzw. bei Einsetzen eines Schulversuches in einer höheren Klasse aus dem Schulbesuch in der vorangehenden Klasse).

Da sich diese Bestimmung auf die „Einrichtung“ von Schulversuchen an bestimmten Schulen bzw. einzelnen Klassen einer Schule bezieht, ist die geforderte Abstimmung bei der Einrichtung an jedem Standort durchzuführen. Sofern sich die Abstimmung nur auf bestimmte Klassen bezieht, ist der neuerliche Beginn in Klassen auf derselben Schulstufe wieder von einer Abstimmung abhängig. Eine Zustimmung zur Durchführung des Schulver- suches gilt bei einem Schulversuch, der die gesamte Schule betrifft, für die im Schulversuchsplan gemäß § 7 Abs. 2 festzulegende Dauer, bei einem Schulver- such der nur einzelne Klassen betrifft, auch für die Fortsetzung des in einer Klasse begonnenen Schulversuches in den folgenden aufsteigenden Klassen bis zur letzten Schulstufe, in der dieser Schulversuch vorgesehen ist.

Der neue § 7 Abs. 5 a gilt sowohl für die öffentlichen als auch die mit dem Öffentlichkeits- recht ausgestatteten Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung (vgl. § 8 lit. b SchOG). Da § 7 insgesamt unmittelbar anzuwen-

dendes Bundesrecht ist, kann sich der vorgesehene Abs. 5 a hinsichtlich jener öffentlichen Pflichtschul- len, die durch Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG erfaßt sind, nicht auf die in der Verfassungsbestimmung genannten Angelegenheiten der äußeren Schulorga- nisation beziehen.

An Berufsschulen ist im Hinblick auf die besondere Situation eine Einbindung der Eltern nicht möglich (vgl. § 64 Abs. 3 des Schulunterrichts- gesetzes, wo ebenfalls Sonderregelungen betreffend die Berufsschule erforderlich waren). Ferner ist eine Sonderregelung bezüglich der Erprobung neuer Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen erforder- lich, da es sich hier im wesentlichen um Lehrplanversuche handelt, die nicht von der Schulautonomie erfaßt werden können, und deren Inhalt vor der Einrichtung eines entsprechenden Bildungsweges feststehen muß.

Durch Änderungen der §§ 131 a Abs. 7 und 131 b Abs. 3 wird klargestellt, daß der neue Abs. 5 a nicht auch für die in den genannten Paragraphen enthaltenen Schulversuche zur Integration behinderter Kinder und zur Differenzierung an Haupt- schulen gelten soll. Ferner wird durch eine Novellierung des § 78 Abs. 1 des Schulunterrichts- gesetzes vorgesehen werden, daß der neue Abs. 5 a nicht auf Schulversuche des Schulunterrichtsberei- ches Geltung hat.

#### Zu Z 4:

##### Zum neuen § 8 a:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterun- gen unter I. zu Z 2 (schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen) ausgeführt wurde, ist auch die Schaffung autonomer Bestimmungen in diesem Bereich für die Verwirklichung der Schulautonomie von besonderer Bedeutung. Dies bedingt eine Änderung des derzeitigen § 8 a. Ferner sind die Bestimmungen betreffend die Führung in Leibes- übungen und Leibeserziehung aus Gründen der Übersichtlichkeit vom bisherigen § 8 a Abs. 1 in den neuen § 8 b eingebaut.

Demgemäß entspricht § 8 a Abs. 1 dem bisherigen § 8 a Abs. 2, wobei im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang auch die derzeit bei den einzelnen Schularten sich findenden Regelungen hinsichtlich der Führung von Schülergruppen in bestimmten Unterrichtsgegenständen eingebaut wurden (siehe Abs. 1 lit. d und e).

Bisher können die diesbezüglichen Verordnun- gen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Bundesminister für Unterricht und Kunst erlassen werden. Für die Zukunft ist vorgesehen, daß die Zuständigkeit den Schulbehörden erster Instanz obliegt, sofern ihnen ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt wurde. Analoges gilt für die einzelne Schule,

wenn diese einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden erhalten hat. Bezüglich der schuleigenen Regelung ist festzustellen, daß bereits derzeit — wengleich in sehr eingeschränktem Rahmen — die einzelnen Schulen auf Grund des § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. cc der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 478/1990, eine Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der Teilung im Fremdsprachenunterricht in einem vorgegebenen Rahmen besitzen.

Ebenso wie die schulautonomen Lehrplanbestimmungen der Rechtsnatur nach Verordnungen sind, ist dies auch bei den Eröffnungs- und Teilungszahlen der Fall. Bei Erlassung derartiger Regelungen ist daher bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern jeweils das Kollegium zuständig. In den einzelnen Schulen soll in gleicher Weise wie bei der schulautonomen Lehrplanbestimmung der Schulgemeinschaftsausschuß zuständig sein.

Auch bei den Eröffnungs- und Teilungszahlen ist seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vorgesehen, daß für den Fall der Nichterlassung von Regelungen im autonomen Bereich subsidiär Bestimmungen in der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst enthalten sind.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter I. zu Z 2 ausgeführt wurde, sollen im Rahmen der Grundsatzbestimmungen die engen Bindungen der Länder für die Ausführungsgesetzgebung entfallen, sodaß sie — ebenso wie es bei den Bundesschulen für den Bundesminister für Unterricht und Kunst vorgesehen ist — die Regelungen im Rahmen des Stellenplanes unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit selbständig erlassen können. Soweit jedoch im Sinne einer effektiven Schulautonomie derartige Regelungen den Schulen übertragen werden sollen, erscheint es zweckmäßig, daß dieselbe Zuständigkeit festgelegt wird, wie dies bei den schulautonomen Lehrplanbestimmungen vorgesehen ist.

Abs. 3 enthält auch die Grundsatzbestimmungen für die Teilungszahlen, die bisher bei den einzelnen Pflichtschularten mit detaillierten Regelungen unter den besonderen Bestimmungen über die Schulorganisation enthalten sind.

Abs. 4 enthält die erforderlichen Sonderbestimmungen für Privatschulen, wobei besondere Vorkehrungen für den Fall der Subventionierung aus öffentlichen Mitteln geschaffen werden muß. Diese Bestimmung entspricht der derzeitigen Regelung.

#### Zu § 8 b:

Die in diesem Paragraph enthaltenen Bestimmungen betreffend die Führung der Unterrichtsgegen-

stände Leibesübungen und Leibeserziehung und entsprechen den derzeit geltenden Regelungen des § 8 a Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b SchOG.

#### Zu § 8 c:

Wie bereits im Allgemeinen Teil unter III. ausgeführt wurde, besteht auch bezüglich der im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten ein Bedarf an der Einführung einer Studienberechtigungsprüfung als Ersatz der Reifeprüfung für jene Schularten, die als Aufnahmvoraussetzung die Reifeprüfung vorschreiben.

Die Regelungen betreffend die Studienberechtigungsprüfung sind jenen des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, nachgebildet. Insbesondere die Zulassungsbedingungen zur Studienberechtigungsprüfung (Abs. 2) und der Umfang der Studienberechtigungsprüfung (Abs. 3) entspricht dem erwähnten Gesetz.

Abs. 2 sieht inhaltlich zwei unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen für die Studienberechtigungsprüfung vor, nämlich

1. die Vollendung des 22. Lebensjahres und eine über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Schulart oder
2. die Vollendung des 20. Lebensjahres, sofern der Bewerber eine Lehrabschlußprüfung abgelegt hat und eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer nachweist.

Unter Z 1 fallen zB Absolventen von seinerzeit dreijährigen Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen oder Absolventen der Leibeserzieherausbildung an Bundesanstalten für Leibeserziehung, welche an einer Pädagogischen Akademie studieren wollen. Ferner Personen, die an einer Berufspädagogischen Akademie ohne Reifeprüfung Studiengänge besuchen wollen, für die eine Reifeprüfung sonst Aufnahmvoraussetzung wäre (sofern nicht bereits Z 2 erfüllt ist). Analoges gilt für den Besuch Religionspädagogischer Akademien, wo derzeit im Organisationsstatut die Führung eines Vorbereitungslehrganges für Aufnahmsbewerber ohne Reifeprüfung vorgesehen ist. Schließlich kann diese Aufnahmvoraussetzung für Interessenten zur Kollegausbildung interessant sein.

Unter Z 2 fallen jedenfalls Absolventen der vierjährigen Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen, welche an Pädagogischen Akademien studieren wollen. Ferner ist dieser Punkt für Absolventen vierjähriger mittlerer berufsbildender Schulen sowie Personen mit Lehrabschlußprüfung von besonderem Interesse, die an einer Akademie oder an einem Kolleg studieren wollen. Sofern die Lehrzeit nur drei Jahre dauert, wäre die insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer zB durch Absolvierung von



Werkmeisterlehrgängen und Speziallehrgängen nachweisbar.

Die Studienberechtigungsprüfungen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes sollen gemäß § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, das ist nach den Bestimmungen über die Externistenprüfungen, durchgeführt werden (siehe Abs. 5), wobei im Hinblick auf die generelle Aussage in dieser Entwurfsbestimmung § 42 SchUG für den Bereich der Studienberechtigungsprüfung auch für die Aufnahme in eine Schule für Berufstätige und eine Akademie, für welche das Schulunterrichtsgesetz sonst keine Geltung hat, anzuwenden ist. Die Studienberechtigungsprüfung wird daher im Regelfall an jener Schule abzulegen sein, an welcher der Aufnahmewerber aufgenommen werden will.

Es ist vorgesehen, die näheren Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung (Abs. 4) in die Externistenprüfungsverordnung aufzunehmen, wie dies bereits hinsichtlich der Sonderregelungen für die staatliche Stenotypieprüfung und die Beamtenaufstiegsprüfung erfolgt ist (vgl. § 1 Abs. 4 und 5 der genannten Verordnung, BGBl. Nr. 362/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 136/1991). Hierbei soll der Umfang und der Inhalt des Aufsatzes über das allgemeine Thema in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 des Studienberechtigungsgesetzes vorgeschrieben werden (vierstündiger Aufsatz, in welchem der Kandidat nachzuweisen hat, daß er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag). Die Parallelität erscheint zweckmäßig, weil gemäß § 5 Abs. 4 des Studienberechtigungsgesetzes Externistenprüfungen auch für die Studienberechtigungsprüfungen für Universitäten anrechenbar sind, sofern diese Externistenprüfungen nach Inhalt und Umfang den Studienberechtigungsprüfungen für Universitäten entsprechen. Inwieweit die Pflicht- und Wahlfächer (Abs. 3 Z 2 und 3) in diesem Sinne anzuerkennen sind, wird je nach den Bedürfnissen der einzelnen Schulen unterschiedlich sein. Ebenso wie die Möglichkeit besteht, daß Studienberechtigungsprüfungen aus dem Bereich des Schulorganisationsgesetzes für den universitären Bereich anrechenbar sind, soll dies auch umgekehrt bei universitären Studienberechtigungsprüfungen für den schulorganisationsrechtlichen Bereich Geltung haben.

Ferner sollen analog dem universitären Bereich Kurse zur Ergänzung des Selbststudiums vorgesehen werden können, die sich jedoch nur auf die einzelnen Prüfungsgebiete und auf einen kurzen Zeitraum beschränken werden.

#### **Zu Z 5 (§ 10 Abs. 2 und 3):**

Gegenüber der geltenden Formulierung ergeben sich nur hinsichtlich des Werkerziehungsbereiches

Änderungen. Unter Bedachtnahme auf die im § 6 Abs. 4 für die Lehrplancrlassung gegebenen Ermächtigungen ist vorgesehen, in der Grundschule (1. bis 4. Schulstufe) die gemeinsame Werkerziehung sowohl im Technischen als auch im Textilen Werken verpflichtend für alle Schüler koedukativ zu führen. In der Volksschuloberstufe finden derzeit die Bestimmungen der Hauptschule Anwendung. Hier sieht derzeit der Lehrplan vor, daß in der 1. und 2. Klasse der Hauptschule (entspricht der 5. und 6. Stufe der Volksschule) Werken für Knaben und Mädchen getrennt nach Geschlechtern geführt wird. Dies ist nach der vorgesehenen Bestimmung nicht mehr zulässig; vielmehr besteht die gesetzliche Ermächtigung, Technisches Werken und Textiles Werken zusammengefaßt als einen Pflichtgegenstand koedukativ oder als zwei Pflichtgegenstände getrennt (alternativ) zu führen. Die näheren Bestimmungen obliegen dem Lehrplan. In der 7. und 8. Stufe sieht bereits derzeit der Lehrplan Textiles Werken und Technisches Werken als koedukativ geführte alternative Pflichtgegenstände vor.

#### **Zu Z 6 (§ 11 Abs. 1):**

Nach dem bisherigen Wortlaut dieser Bestimmung umfaßt die Grundschule die Vorschulstufe sowie die ersten vier Schulstufen und steht damit im Widerspruch zu § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2. Die Neufassung soll diesen Widerspruch in der Weise bereinigen, daß folgende Gliederung der Volksschule im Schulorganisationsgesetz klargestellt wird:

1. Vorschulstufe,
2. Grundschule (1. bis 4. Schulstufe),
3. Oberstufe (5. bis 8. Schulstufe).

#### **Zu Z 7 (§ 14 Abs. 3):**

Diese Bestimmung enthält Detailregelungen hinsichtlich der Teilungszahlen in einzelnen Unterrichtsgegenständen. Entsprechend den Ausführungen zu Z 4 (§ 8 a Abs. 3) sollen nunmehr die Grundsatzbestimmungen betreffend die Teilungszahlen durch § 8 a Abs. 3 erfaßt werden.

#### **Zu Z 8 (§ 16 Abs. 1):**

Auch bezüglich des Lehrplanes der Hauptschule werden nur die Lehrplangrundlagen für den Bereich der Werkerziehung geändert. Auf die auch hier geltenden Ausführungen zu Z 8 hinsichtlich der 5. bis 8. Schulstufe wird verwiesen.

#### **Zu Z 9 (§ 16 Abs. 3):**

Die verbindliche Anordnung der Führung der Freigegegenstände Latein, Kurzschrift und Maschin-

schreiben erscheint im Hinblick auf die Absichten in Zusammenhang mit der Umgestaltung des § 6 anlässlich der Ermöglichung schulautonomer Lehrpläne nicht mehr erforderlich. Wegen der generellen Bedeutung der unverbindlichen Übung „Einführung in die Informatik“ (auch im Hinblick auf die Einbindung des Informatikunterrichtes in andere Unterrichtsgegenstände) soll jedoch der diesbezügliche Hinweis im § 16 Abs. 3 beibehalten werden.

**Zu Z 10, 11 und 12 (§§ 21, 27 und 33):**

Auf die Ausführungen zu Z 7 wird verwiesen.

**Zu Z 13 (§ 39 Abs. 1 Z 1):**

Die Änderung in Abs. 1 Z 1 betrifft nur den Bereich der Werkerziehung in der Weise, daß Technisches Werken und Textiles Werken in gleicher Weise wie im Bereich der Hauptschulen (in der allgemeinbildenden höheren Schule generell jedoch nur für die 1. und 2. Klasse) vorgesehen ist.

**Zu Z 14 und 15 (§ 39 Abs. 3 und 4):**

Auch hier steht die Rücknahme der Regelungsdichte (Entfall des bisherigen Abs. 3 und entsprechende Ergänzung des bisherigen Abs. 4) im Zusammenhang mit der Einführung der Schulautonomie im Bereich der Lehrpläne und der Eröffnungs- und Teilungszahlen.

**Zu Z 16, 19, 35, 54 und 57 (§§ 43, 57, 71, 100 und 108):**

Wegen der im § 8 b Abs. 1 lit. d und Abs. 2 vorgesehenen Festlegungsmöglichkeit von Teilungszahlen durch die Schulbehörden erster Instanz und die Schulen können sich die Bestimmungen über die Klassenschülerzahl auf die Regelung in den bisherigen Abs. 1 beschränken.

**Zu Z 17 (§ 49 Abs. 4):**

Durch die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 467/1990, wurde im § 49 Abs. 2 lit. b SchOG die Möglichkeit für eine flexiblere Gestaltung der lehrgangsmäßigen Berufsschule geschaffen, wobei jedoch eine Anpassung des Abs. 4 des genannten Paragraphen unterblieben ist. Dies soll nunmehr bereinigt werden.

**Zu Z 18 (§ 51):**

Auf die Ausführungen zu Z 7 wird verwiesen.

**Zu Z 20, 29, 36, 40, 43 (§ 58 Abs. 4 lit. a, § 60 Abs. 2 lit. a, § 62 Abs. 3 lit. a, § 63 Abs. 4 lit. a, § 72 Abs. 5 lit. a, § 74 Abs. 2 lit. a, § 76 Abs. 2 lit. a):**

Der Begriff „Politische Bildung“ entspricht der Lehrplanentwicklung seit 1963 im Unterrichtsgegenstand „Staatsbürgerkunde“ besser als die bisherige Bezeichnung. Auch läßt er eher die Einbeziehung erwünschter soziologischer und volkswirtschaftlicher Komponenten zu. Die Bezeichnung „Politische Bildung“ ist bereits an Berufsschulen sowie an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gesetzlich vorgesehen.

**Zu Z 21, 24, 29, 31, 36, 40, 43 (§ 58 Abs. 4 lit. b, § 60 Abs. 2 lit. b, § 62 Abs. 3 lit. b, § 63 Abs. 4 lit. b, § 72 Abs. 5 lit. b, § 74 Abs. 2 lit. b, § 76 Abs. 2 lit. b):**

Die hier vorgesehenen Änderungen im Bereich der Lehrplangrundlagen entsprechen den seit 1962 erfolgten Entwicklungen hinsichtlich der Anforderungen an die betroffenen Schularten, wobei auf eine weitgehende Harmonisierung der Bezeichnungen Wert gelegt wurde.

**Zu Z 22, 34 (§ 58 Abs. 5, § 69 Abs. 1):**

Da die im letzten Satz enthaltene Gesetzespromesse durch das Schulunterrichtsgesetz erfüllt ist, hat dieser Satz zu entfallen.

**Zu Z 23, 25, 26, 27, 30, 32, 37, 38, 41, 42, 44, 45 (§ 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1 lit. a, c und d, § 62 a Abs. 1 lit. b, § 63 a Abs. 2, § 73 Abs. 1 lit. a und b, § 75 Abs. 1 lit. a und b, § 77 Abs. 1 lit. a und b):**

Für die Schulen für Berufstätige gilt das Schulunterrichtsgesetz nicht (siehe § 1 Abs. 1 SchUG). Derzeit werden Schulversuche zur Neuordnung des schulunterrichtsrechtlichen Bereiches an den berufsbildenden Schulen für Berufstätige durchgeführt. Hierbei zeigt es sich, daß die Semestergliederung (welche bereits § 37 Abs. 3 SchOG für die allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige vorsieht) der Jahresgliederung vorzuziehen ist. Die im Zusammenhang mit den erwähnten schulunterrichtsrechtlichen Versuchen bisher notwendigen organisationsrechtlichen Schulversuche hinsichtlich der Semestergliederung können daher bereits in das Regelschulwesen übernommen werden. Dies ist insbesondere wegen des neuen § 7 Abs. 5 a (siehe Z 5 des Entwurfes) wichtig.

**Zu Z 28 (§ 62 Abs. 1):**

Die Änderung der Umschreibung der Aufgabe der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe entsprechen den seit 1962 erfolgten Entwicklungen hinsichtlich der Ausbildungsinteressen der Schüler und den Erwartungen an die Absolventen dieser Schulen und den dementsprechend erfolgten Änderungen der Lehrpläne.

**Zu Z 32 (§ 63 a Abs. 1):**

Der letzte Satz der lit. b ist im Hinblick auf Abs. 3 entbehrlich und enthält ein falsches Zitat. Er kann daher entfallen.

**Zu Z 33 (§ 64 Abs. 4):**

Die im neuen Abs. 4 vorgesehene Ergänzung hinsichtlich der berufsbildenden mittleren Bundes-schulen entspricht der für die berufsbildenden höheren Schulen im § 78 Abs. 4 SchOG bereits enthaltenen Bestimmung.

**Zu Z 39 (§ 73 Abs. 1 lit. c, § 75 Abs. 1 lit. c, § 77 Abs. 1 lit. c):**

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter III. hinsichtlich der Studienberechtigungsprüfung ausgeführt wird, hat deren Einführung nicht nur für den Akademiebereich, sondern auch für die Kollegs Bedeutung, weil auch für die Kollegs die Reifeprüfung Aufnahmevoraussetzung ist. Bei den Kollegs ist jedoch zu beachten, daß diese nur einen ergänzenden Unterricht zu einer bereits abgeschlossenen höheren Schule zum Ziele haben. Dementsprechend ist die Reifeprüfung auf jene Unterrichtsgegenstände und Lehrstoffe beschränkt, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen werden. Ein Nachholen des vollen Umfanges einer 4- oder 5jährigen höheren Schule zum Zwecke der Ablegung einer umfassenden Reifeprüfung ist jedoch nicht möglich. Dazu kommt, daß der Besuch eines Kollegs nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung primär die Zielsetzung hat, eine gehobene berufliche Ausbildung zu gewährleisten, was durch die Diplomprüfung zu dokumentieren wäre; im Sinne der allgemeinen schulrechtlichen Terminologie, wonach die Reifeprüfung die allgemeine Hochschulreife zur Folge hat, wäre für diese Fälle die Verwendung des Begriffes Reifeprüfung nicht vertretbar.

**Zu Z 43 (§ 76 Abs. 1):**

Die Änderung der Umschreibung der Aufgabe der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe entsprechen den seit 1962 erfolgten Entwicklungen hinsichtlich der Ausbildungsinteressen der Schüler und den Erwartungen an die Absolventen dieser Schulen und den dementsprechend erfolgten Änderungen der Lehrpläne.

**Zu Z 46 bis 50 (§§ 80, 81, 82):**

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter III. ausgeführt wurde, soll aus allgemeinen bildungspolitischen Gründen auch im Bereich der Akademie für Sozialarbeit eine Studienberechtigungsprüfung als Aufnahmevoraussetzung eingeführt werden. Die Erfahrungen im Bereich der Universitäten haben gezeigt, daß die selbständige Vorbereitung der Prüfungskandidaten oder die Vorbereitung im Bereich der Erwachsenenbildung

zweckmäßig ist und den Erfordernissen Rechnung trägt; ferner ist die Möglichkeit der Einrichtung von Vorbereitungskursen im § 8 c Z 4 letzter Satz vorgesehen. Die Führung eigener Vorbereitungslehrgänge ist daher nicht mehr erforderlich. Dazu kommt, daß Vorbereitungslehrgänge nicht nur an einzelnen Schularten vorgesehen werden könnten. Eine generelle Einrichtung von Vorbereitungslehrgängen ist jedoch aus budgetären Gründen nicht möglich. Aus den angeführten Gründen hat an jenen Schulformen, an denen ein Vorbereitungslehrgang als Aufnahmevoraussetzung für jene Bewerber vorgesehen ist, die keine Reifeprüfung besitzen, zu entfallen.

Die im § 80 Abs. 4 vorgesehene gesetzliche Regelung ist eine gesetzliche Grundlage für die derzeit bereits bestehenden Ständigen Ausschüsse ist im Hinblick auf § 6 Abs. 3 lit. a erforderlich (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 2). Die Regelung orientiert sich an der erlaßmäßig geltenden Studienordnung, kann diese jedoch vollinhaltlich wegen des Entfalles des Vorbereitungslehrganges nicht übernehmen; ferner erscheint die Aufnahme von Vertretern der Studierenden in den Ständigen Ausschuss erforderlich.

**Zu Z 51 (§ 83 Abs. 1):**

Die Schaffung des geschützten Titels „Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterin“ entspricht einem besonderen Wunsch der Absolventen der Akademie für Sozialarbeit und den Erfordernissen des Berufslebens.

**Zu Z 52 (§ 83 Abs. 2):**

In § 83 Abs. 2 ist auf die vorgesehene Einführung der Studienberechtigungsprüfung an den Akademien für Sozialarbeit Bedacht zu nehmen. Hinsichtlich der Universitätsberechtigung ist das Studium an den Akademien für Sozialarbeit nach der Studienberechtigungsprüfung jenem nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges entsprechend der bisherigen Regelung gleichzustellen. Die Formulierung des neuen Abs. 2 betrifft die beiden genannten Fälle.

**Zu Z 53 und 55 (§ 96 Abs. 1 lit. a, § 104 Abs. 1 lit. a):**

Die Änderung der Gegenstandsbezeichnung „Instrumentalmusik“ in „Instrumentalunterricht“ entspricht der diesbezüglichen Änderung des § 39 Abs. 1 SchOG für den Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen durch die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988. Eine unterschiedliche Behandlung wäre nicht gerechtfertigt.

**Zu Z 56 (§ 106 Abs. 2):**

Die Ausführungen zu Z 55 gelten auch bezüglich der Kollegs für Erzieher. Hiezu ist festzustellen,

daß bereits vor der Umwandlung der Bildungsanstalten für Erzieher von mittleren zu höheren Schulen durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, die Ausbildung zum Erzieher von Personen, die vorher im Berufsleben gestanden sind, sich sehr bewährt hat. Die Erwartung, daß die Kollegs für Erzieher nach Ablegung einer Reifeprüfung die seinerzeitige Regelung ersetzen können, haben sich nicht voll erfüllt, sodaß durch die Einführung der Studienberechtigungsprüfung eine Ausweitung des Zuganges zu den Kollegs für Erzieher geboten erscheint.

**Zu Z 58, 59, 62, 63, 64 (§ 110, § 111 Abs. 4, § 113 Abs. 2, § 113 Abs. 3, § 114 Abs. 1 lit. b und c):**

Die Entwicklungen in den letzten Jahren machen eine Reform der bisherigen Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht sowie der bisherigen Lehramtsausbildung für die Fachrichtungen Mode und Bekleidungstechnik erforderlich. In diesem Zusammenhang soll auch eine Änderung der Bezeichnung der erstgenannten Lehramtsausbildung in „Lehramtsausbildung für den Ernährungswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Fachunterricht“ erfolgen, da diese den Inhalt der Unterrichtsbereiche besser zum Ausdruck bringt.

Auf Grund der hier vorgesehene Änderungen werden auch die einschlägigen Lehrpläne besser auf die beruflichen Anforderungen der in diesen Lehrgängen ausgebildeten Lehrer ausgerichtet werden können.

**Zu Z 60 (§ 111 Abs. 7):**

Im Hinblick auf § 6 Abs. 3 lit. a ist eine gesetzliche Grundlage für die derzeit bereits bestehenden Ständigen Ausschüsse erforderlich (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 2). Die Regelung orientiert sich an der erlaßmäßig geltenden Studienordnung.

**Zu Z 61 (§ 112 Abs. 2):**

Die Sonderregelung des § 112 Abs. 2 betreffend verkürzte Studiengänge an der Berufspädagogischen Akademie für die in einem Dienstverhältnis stehende Lehrer ist auf jene Personen zu erstrecken, die wohl in einem Lehrerdienstverhältnis gestanden waren, sich jedoch im Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums nicht in einem Dienstverhältnis befinden. Letztere besitzen in gleicher Weise Unterrichtserfahrung, sodaß eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt wäre.

**Zu Z 65 (§ 114 Abs. 3):**

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter III. ausgeführt wurde, soll auch an den

Berufspädagogischen Akademien die Studienberechtigungsprüfung an die Stelle der Aufnahmvoraussetzung „Reifeprüfung“ treten können. In gleicher Weise wie für die Absolventen der anderen Akademien, welche dieses Studium nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung zurückgelegt haben, soll auch hier der Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule ermöglicht werden.

**Zu Z 66, 67, 68 (§ 119 Abs. 6, 7 und 8):**

Im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Schulautonomie ist auch eine Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen betreffend die Eröffnungs- und Teilungszahlen vorgesehen (siehe diesbezüglich auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter I. zu Z 2 [Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen]). Die in diesem Zusammenhang erforderliche Verordnungsermächtigung findet sich im vorgeschlagenen § 8 a (Z 4 des Entwurfes).

**Zu Z 69 (§ 119 Abs. 10):**

Im Hinblick auf § 6 Abs. 3 lit. a ist eine gesetzliche Grundlage für die derzeit bereits bestehenden Ständigen Ausschüsse erforderlich (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 2). Die Regelung orientiert sich an der erlaßmäßig geltenden Studienordnung.

**Zu Z 70 (§ 120 Abs. 5):**

Derzeit werden Religionslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen an Religionspädagogischen Akademien, die als Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht von Einrichtungen der Katholischen und der Evangelischen Kirche geführt werden, wobei die Organisationsstatute sich an der Organisation und dem Lehrplan der Pädagogischen Akademien weitgehend orientieren. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit gegeben, im Bereich des Lehramtes für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge die vorgesehene zusätzliche Ausbildungsmöglichkeit an den Pädagogischen Akademien zu schaffen.

**Zu Z 71 (§ 122 Abs. 2):**

Bereits derzeit ist bei Absolvierung der Pädagogischen Akademie nach Besuch eines Vorbereitungslehrganges (somit ohne Reifeprüfung) die Berechtigung zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule im § 131 d Abs. 4 SchOG ermöglicht. Dieselbe Berechtigung ist bei Einführung der Studienberechtigungsprüfung für die Pädagogische Akademie vorzusehen.

**Zu Z 72 (§ 131):**

Diese Bestimmungen enthalten die Inkrafttretenstermine.

**Zu Z 73 (§ 131 a Abs. 7):**

Für die auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage erfolgenden Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder soll der neue Abs. 5 a des § 7 (Z 5 des Entwurfes) nicht gelten.

**Zu Z 74 (§ 133 Abs. 1):**

Hier wird die Vollziehungsklausel den Änderungen des Entwurfes angepaßt.

**Zu Art. II (Art. II der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle):**

Die für die Pädagogische Akademie vorgesehene Regelung im § 122 Abs. 2 (Z 84 des Entwurfes) soll auch für die Religionspädagogischen Akademien gelten, welche als Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gemäß § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, geführt werden. Daher ist Art. II der 12. SchOG-Novelle entsprechend zu erweitern.

## Textgegenüberstellung

### 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

#### Personenbezogene Bezeichnungen

§ 2 a. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz sowie in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, wie zB „Schüler“, „Lehrer“, umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes angeordnet.

#### § 6. Lehrpläne

(1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für jede der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören; außerdem kann in diesen Verordnungen vorgesehen werden, daß die Landesschulräte im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst erlassenen Verordnungen zusätzliche Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen können.

#### Lehrpläne

§ 6. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen, welche an den Akademien die Bezeichnung „Studienplan“ führen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, haben die Schulbehörden erster Instanz die schulautonomen Lehrplanbestimmungen im erforderlichen Ausmaß aufzuheben und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Für Berufsschulen können bei Bedarf die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten erlassen werden. Der Bundesminister kann bei Bedarf bestimmen, daß zusätzliche Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten zu erlassen sind; für Berufsschulen kann diese Ermächtigung generell, für die anderen Schularten nur in bestimmten Angelegenheiten erfolgen.

## Geltende Fassung

- (2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:
- a) Die allgemeinen Bildungsziele, die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze;
  - b) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;
  - c) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel).

Für Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogische Akademien und Pädagogische Akademien kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Lehrplan von einer Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen (einschließlich der Festlegung des Stundenausmaßes auf die einzelnen Schulstufen) absehen; in diesem Fall hat der Direktor nach den örtlichen Erfordernissen das Stundenausmaß im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst erlassenen Verordnung festzulegen sowie durch Anschlag in der betreffenden Akademie kundzumachen und obliegt die Lehrstoffverteilung dem jeweils unterrichtenden Lehrer.

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte

## Vorgeschlagene Fassung

- (2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:
- a) die allgemeinen Bildungsziele,
  - b) die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze,
  - c) den Lehrstoff,
  - d) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, soweit dies im Hinblick auf die Bildungsaufgabe der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) sowie die Übertrittsmöglichkeiten erforderlich ist und
  - e) die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel),
  - f) soweit es schulautonome Lehrplanbestimmungen erfordern, sind Kernanliegen in den Bildungs- und Lehraufgaben oder den didaktischen Grundsätzen oder im Lehrstoff zu umschreiben.
- (3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt
- a) an den Akademien dem Ständigen Ausschuß,
  - b) an den übrigen Schulen dem Schulforum (§ 63 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes).

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen auch den Lehrberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Die Schulbehörde erster Instanz hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1) entsprechen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für die Fälle der Aufhebung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.

(4) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) jedenfalls in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte

## Geltende Fassung

Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige, für die Berufspädagogischen Akademien und für die Pädagogischen Institute die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

(4) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 185/1957 und BGBl. Nr. 243/1962, Bedacht zu nehmen.

**§ 8 a. Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes**

(1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern

## Vorgeschlagene Fassung

Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige und für Akademien die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

(5) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in seiner jeweils geltenden Fassung Bedacht zu nehmen.

## § 7. . . .

(5 a) Schulversuche dürfen an einer Schule nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Drittel der Lehrer der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen. Ist ein Schulversuch nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrer, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen; diese Zustimmung gilt auch für eine Fortsetzung des Schulversuches in den aufsteigenden Klassen. An Berufsschulen tritt an die Stelle der erforderlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten die entsprechende Zustimmung der Schüler. Dieser Absatz gilt nicht für Schulversuche zur Erprobung neuer Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen und für Schulversuche an Akademien.

**Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen**

§ 8 a. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen,



## Geltende Fassung

erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind. Bei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist überdies zu bestimmen, beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist. Sofern die Mindestzahl für die Führung der erwähnten Unterrichtsveranstaltungen in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden.

(3) (Grundsatzbestimmung) An Stelle der Abs. 1 und 2 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

- a) ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen in Leibesübungen der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig erklärt werden kann,

## Vorgeschlagene Fassung

- a) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
- b) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
- c) bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
- d) unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind und
- e) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind.

Sofern die Zahl der Schüler die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(2) Wenn den Schulbehörden erster Instanz für die Schulen ihres Aufsichtsbereiches ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Erlassung von Verordnungen im Sinne des Abs. 1 der Schulbehörde erster Instanz, soweit keine ordnungsmäßige Regelung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst erfolgt ist (regionale Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen). Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung im Sinne des Abs. 1 dem Schulgemeinschaftsausschuß, soweit keine ordnungsmäßige Regelung durch die Schulbehörde erster Instanz oder den Bundesminister für Unterricht und Kunst erfolgt ist (schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen).

(3) (**Grundsatzbestimmung**) Anstelle der Abs. 1 und 2 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, die in Abs. 1 lit. a bis e genannten Bestimmungen zu erlassen. Hierbei hat sich die Ausführungsgesetzgebung an den für die Erstellung der Stellenpläne (Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962) vorgegebenen Grundsätzen zu orientieren. Die diesbezüglichen Regelungen können an durch die Ausführungsgesetzgebung zu bestimmenden Behörden oder an die Schulen übertragen werden. Sofern eine Übertragung an die Schulen erfolgt, ist die

## Geltende Fassung

- b) daß an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei der Unterricht im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig erklärt werden kann, und
- c) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind.

Ferner hat die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß bei Unterschreitung einer Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung nicht weiterzuführen ist. Die Mindestanzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes (mit Ausnahme von Technischem Werken und Textilem Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule), eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen 12 (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch 5), bei Hauswirtschaft 12, bei Technischem Werken und Textilem Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule ein Viertel der Klassenschülerhöchstzahl (§§ 14 Abs. 1, 21 Abs. 1 sowie 27 Abs. 1 und 2) nicht unterschreiten; an Sonderschulen darf mit Ausnahme der alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen 8, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 die Mindestzahl von 6 und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 die Mindestzahl von 5 Schülern nicht unterschreiten; die Mindestzahl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa darf 8, jene für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc 6 nicht unterschreiten und jeweils 12 nicht überschreiten, für den Förderunterricht in der Grundschule und der Sonderschule in allen Fällen jedoch 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten und für den Förderunterricht in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der Berufsschule in allen Fällen 6 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen nicht um mehr als 3, sofern die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen unter 12 liegt, um nicht mehr als 2 unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch für den Fall, daß die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die

## Vorgeschlagene Fassung

Zuständigkeit zur Regelung dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuß zu übertragen.

## Geltende Fassung

Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung liegt, die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung vorsehen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden; die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen in diesen Fällen darf die Schülerzahl der Klasse nicht um mehr als 2 unterschreiten. Ferner kann die Ausführungsgesetzgebung vorsehen, daß zur Erreichung der Mindestzahl Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden. Wird dennoch die für die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Mindestzahl nicht erreicht, kann die Führung dann vorgesehen werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet.

(4) Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 2 bzw. 3 dem Privatschulerhalter jedoch dann nicht zu, wenn der Bund den Lehrer-Personalaufwand für diesen Unterricht in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte trägt.

## Vorgeschlagene Fassung

(4) Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 1 dem Schulerhalter zu. Wenn der Bund verpflichtet ist, den Lehrer-Personalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte zu tragen und durch Maßnahmen des Schulerhalters ein höherer Lehrer-Personalaufwand entsteht, verkürzt sich diese Verpflichtung, und zwar im Verhältnis zu dem an vergleichbaren öffentlichen Schulen erforderlichen Lehrer-Personalaufwand.

### **Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung**

§ 8 b. (1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

28

geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen (Leibeserziehung) erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(3) (**Grundsatzbestimmung**) Anstelle des Abs. 1 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

- a) ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen in Leibesübungen der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern für zulässig erklärt werden kann,
- b) daß an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei dem Abs. 2 entsprechende Regelungen getroffen werden können.

**Studienberechtigungsprüfung**

§ 8 c. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmuvoraussetzung festgelegt wird, kann diese durch die erfolgreiche Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung gemäß den folgenden Absätzen ersetzt werden.

(2) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Aufnahmubewerber zuzulassen, die das 22. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Schulart (Fachrichtung) nachweisen. Bewerber, die eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in seiner jeweils geltenden Fassung, eine mittlere Schule oder eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige inländische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer (allenfalls durch Absolvierung eines weiteren Bildungsganges) erreicht haben, sind bereits nach Vollendung des 20. Lebensjahres zuzulassen.

(3) Die Studienberechtigungsprüfung hat folgende Prüfungsgebiete zu umfassen:

948 der Beilagen

## Geltende Fassung

### § 10. . . .

- (2) Im Lehrplan (§ 6) der Grundschule sind vorzusehen:
- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde), Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Leibesübungen;

## Vorgeschlagene Fassung

1. einen Aufsatz über ein allgemeines Thema,
2. höchstens drei weitere Fächer, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Schulart (Form, Fachrichtung) erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. weitere Prüfungsgebiete nach Wahl des Aufnahmsbewerbers aus dem Bereich der angestrebten Schulart (Fachrichtung, Lehramtsausbildung, Studiengang), seiner fachlichen Voraussetzungen oder der angestrebten Schulart (Fachrichtung) entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder (Wahlfächer).

Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer gemäß Z 2 und 3 hat zusammen vier zu betragen.

(4) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der Studienberechtigungsprüfung und die einzelnen Schularten nähere Bestimmungen betreffend den Aufsatz zu erlassen sowie die Pflichtfächer und die Art der Durchführung der Prüfung (schriftlich, mündlich oder praktisch) festzulegen. Hiebei können für die einzelnen Prüfungsfächer Kurse zur Ergänzung des Selbststudiums vorgesehen werden.

(5) Für die Zulassung und Durchführung der Studienberechtigungsprüfung ist § 42 des Schulunterrichtsgesetzes anzuwenden, soweit in den vorstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird.

(6) Die Studienberechtigungsprüfung ist an der Schule abzulegen, die der Aufnahmsbewerber besuchen will. Eine erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfung gilt auch für andere Schulen gleicher Art (Fachrichtung).

(7) Erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfungen nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985 in der jeweils geltenden Fassung, und Teile von solchen Prüfungen sowie erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige sind als Prüfungen gemäß Abs. 3 anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen.

### § 10. . . .

- (2) Im Lehrplan (§ 6) der Grundschule sind vorzusehen:
- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Leibesübungen;

## Geltende Fassung

- b) als verbindliche Übungen: Verkehrserziehung und in der 3. und 4. Schulstufe (für Schüler, die für den zweisprachlichen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, als unverbindliche Übung) eine lebende Fremdsprache.
- (3) Im Lehrplan (§ 6) der Oberstufe sind vorzusehen:
- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt) in der 5. und 6. Schulstufe, Hauswirtschaft, Leibesübungen;
- b) als alternative Pflichtgegenstände: Technisches Werken sowie Textiles Werken in der 7. und 8. Schulstufe.

Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff haben sich je nach den örtlichen Gegebenheiten am Lehrplan der Hauptschule (§ 16) zu orientieren. Als Freigegegenstände sind Kurzschrift und Maschinschreiben vorzusehen:

## § 11.

(1) Die Volksschule umfaßt in der Grundschule die Vorschulstufe sowie vier Schulstufen und bei Bedarf in der Oberstufe vier Schulstufen, denen — soweit die Schülerzahl dies zuläßt — jeweils eine Klasse zu entsprechen hat.

## § 14. . . .

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft, Leibesübungen sowie in Lebender Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken und in Textilem Werken 20, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft 16, in Leibesübungen und in Lebender Fremdsprache 30 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder

## Vorgeschlagene Fassung

- b) als verbindliche Übungen: Verkehrserziehung und in der 3. und 4. Schulstufe (für Schüler, die den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, als unverbindliche Übung) eine lebende Fremdsprache.

(3) Im Lehrplan (§ 6) der Oberstufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Leibesübungen. Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff haben sich je nach den örtlichen Gegebenheiten am Lehrplan der Hauptschule (§ 16) zu orientieren.

## § 11.

(1) Die Volksschule umfaßt jedenfalls die ersten vier Schulstufen sowie bei Bedarf die Vorschulstufe und in der Oberstufe vier Schulstufen. Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat in der Grundschule und in der Oberstufe den Schulstufen jeweils eine Klasse zu entsprechen.

(Entfällt.)

## Geltende Fassung

mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

### § 16.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt) in der 5. und 6. Schulstufe, Hauswirtschaft, Leibesübungen;
- b) als alternative Pflichtgegenstände: Technisches Werken sowie Textiles Werken in der 7. und 8. Schulstufe.

(3) Im Lehrplan sind als Freigegegenstände Latein, Kurzschrift und Maschinschreiben und als unverbindliche Übung Einführung in die Informatik vorzusehen.

§ 21. (1) Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welchen Voraussetzungen im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen im Regelfall um 1 und ab 6 Klassen um 2 überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf an der betreffenden Schule im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dürfen an Hauptschulen mit nur einer einzigen vierten Klasse für diese ab 21 Schülern drei Schülergruppen vorgesehen werden; in diesem Fall bezieht sich die Durchschnittszahl 10 nur auf die fünfte bis siebente Schulstufe der betreffenden Schule. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 30 nicht übersteigen.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat ferner zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung,

## Vorgeschlagene Fassung

### § 16.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Leibesübungen.

(3) Im Lehrplan ist als unverbindliche Übung Einführung in die Informatik vorzusehen.

§ 21. Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden.

## Geltende Fassung

Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft und Einführung in die Informatik statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken und Textilem Werken 20, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft 16 und in Einführung in die Informatik 19 nicht unterschreiten. In Einführung in die Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht unterschritten wird.

## § 27. . . .

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft, Informatik und Einführung in die Informatik statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in diesen Gegenständen und in Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(5) An den im § 25 Abs. 3 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten darf. Die durchschnittliche Mindestzahl der Schüler für die Einrichtung von Schülergruppen ist unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart und die Anforderungen im betreffenden Pflichtgegenstand sowie die regionalen Verhältnisse festzulegen. Die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die im Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen.

§ 33. (1) Die Klassenschülerzahl am Polytechnischen Lehrgang darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist,

## Vorgeschlagene Fassung

(Entfällt.)

§ 33. Die Klassenschülerzahl am Polytechnischen Lehrgang darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist,



## Geltende Fassung

hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welchen Voraussetzungen im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 30 nicht übersteigen.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Informatik statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 und in Informatik 19 nicht unterschreiten. In Einführung in die Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 nicht unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß in den alternativen Pflichtgegenständen die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird; in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen kann vorgesehen werden, daß die Schüler mehrerer Klassen auch von mehreren Schulen zusammengefaßt werden können.

### § 39.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und

## Vorgeschlagene Fassung

hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

### § 39.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und

## Geltende Fassung

Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie (in der Oberstufe), Informatik (in der Oberstufe), Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt, in der 1. und 2. Klasse), Leibesübungen;

...

(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen Fremdsprachen und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind), Kurzschrift und Maschinschreiben sowie Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen vorzusehen. Ferner ist der Unterricht in Wahlpflichtgegenständen als Freigegegenstand für jene Schüler anzubieten, die den betreffenden Wahlpflichtgegenstand nicht gewählt haben, sofern der Besuch dieses Wahlpflichtgegenstandes für alle Schüler, die ihn gewählt haben, gewährleistet ist, die Zahl der Schüler in der betreffenden Schülergruppe 15 nicht übersteigt und durch die Wahl des Freigegegenstandes keine zusätzlichen Kosten entstehen.

(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten; hiebei kann das Angebot von Wahlpflichtgegenständen (Abs. 1 Z 3) entfallen.

## § 43. . . .

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Unterrichtsgegenständen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist, wenn eine hiefür festzulegende Höchstzahl von Schülern einer Klasse überschritten wird.

(4) In den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung (für Knaben bzw. für Mädchen) können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß Abs. 1 bzw. auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschritten werden.

## Vorgeschlagene Fassung

Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie (in der Oberstufe), Informatik (in der Oberstufe), Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken (in der 1. und 2. Klasse), Leibesübungen;

...

(Entfällt.)

(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besonderen Aufgaben dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten, wobei das Angebot von Wahlpflichtgegenständen (Abs. 1 Z 3) entfallen kann; bei Entfall von Wahlpflichtgegenständen können entsprechende Freigegegenstände geführt werden.

(Entfällt.)

(Entfällt.)

34

948 der Beilagen

## Geltende Fassung

### § 49. . . .

(4) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine Unterbrechung des Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern zulässig; der Lehrgang ist insoweit zu verlängern, als durch diese Unterbrechung, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.

§ 51. (1) Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates zu entscheiden.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß der Unterricht in Leibesübungen, Maschinschreiben, in Stenotypie und Phontypie, lebender Fremdsprache und Verkaufskunde sowie in den praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Ausführungsgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß der Unterricht in Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche sowie in Fachzeichnen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Leibesübungen 30, in Maschinschreiben, Stenotypie und Phontypie, Lebender Fremdsprache und Warenkunde 25, in Fachzeichnen, Verkaufskunde und in den praktischen Unterrichtsgegenständen 20 nicht unterschreiten; die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch — wenn dies die räumliche oder gerätetmäßige Ausstattung erfordert — bestimmen, daß die für die Teilung in Schülergruppen festzusetzende Schülerzahl für den Unterricht in praktischen Unterrichtsgegenständen 18 nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl erforderlich ist.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl Schülergruppen im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen zu bilden sind. Die Schülerzahl, bei welcher zwei Schülergruppen zu bilden sind, darf 20 nicht unterschreiten; darüber hinaus darf jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern vorgesehen werden. An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dürfen 2 oder 3 Parallelgruppen, bei 5 Parallelklassen in der Regel

## Vorgeschlagene Fassung

### § 49. . . .

(4) Im Falle einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlaß von Ferien ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

§ 51. Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates zu entscheiden.

## Geltende Fassung

höchstens 7 Schülergruppen gebildet werden und darf ab 6 Parallelklassen die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Parallelklassen um nicht mehr als 3, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Parallelklassen um nicht mehr als 5 übersteigen; hiebei gelten als Parallelklassen alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 1, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Parallelklassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als 4 übersteigen; hiebei gelten als Parallelklassen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe.

§ 57. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden mittleren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 58. ...

(4) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) ...

b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.

(5) ... Die näheren Vorschriften über die Abschlußprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 59 Abs. 1 letzter Satz:

Diese Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

§ 60. ...

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

## Vorgeschlagene Fassung

§ 57. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden mittleren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.

(Entfällt.)

Diese Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind.

§ 60. ...

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

## Geltende Fassung

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Staatsbürgerkunde, Geographie, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

### § 61.

(1) Als Sonderformen der Handelsschule können geführt werden:

- a) Handelsschulen für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem zweijährigen Bildungsgang Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden sowie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsschule zu führen. . . .

§ 61 Abs. 1 lit. c zweiter Satz:

- c) . . . Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden. . . .

§ 61 Abs. 1 lit. d zweiter Satz:

- d) . . . Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden. . . .

### § 62.

(1) Die Fachschulen für wirtschaftliche Berufe umfassen einen ein- bis dreijährigen Bildungsgang und dienen der Erwerbung der Befähigung zur Ausübung eines hauswirtschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Berufes.

...

(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen; im Lehrplan der mehrjährigen Fachschulen für wirtschaftliche Berufe überdies Geschichte und Geographie;

## Vorgeschlagene Fassung

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Politische Bildung, Geschichte, Geographie, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände.

### § 61.

(1) Als Sonderformen der Handelsschule können geführt werden:

- a) Handelsschulen für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden sowie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsschule zu führen. . . .

- c) . . . Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind. . . .

- d) . . . Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind. . . .

### § 62.

(1) Die Fachschulen für wirtschaftliche Berufe umfassen einen ein- bis dreijährigen Bildungsgang und dienen der Erwerbung der Befähigung zur Ausübung eines Berufes in den Bereichen der Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur.

...

(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Politische Bildung, Leibesübungen; in den Lehrplänen der mehrjährigen Fachschulen für wirtschaftliche Berufe überdies Geschichte und Geographie;

## Geltende Fassung

- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.

§ 62 a Abs. 1 ...

- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige eingerichtet werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des Abs. 3 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

§ 63 Abs. 4 ...

- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fachtheoretischen, praktischen, lebens- und berufskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände sowie Praktika.

§ 63 a. (1) Als Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung auf verschiedenen sozialen Gebieten mit einer Dauer bis zu zwei Jahren,  
b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine Ausbildung auf sozialberuflichem Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung mit einer Dauer bis zu zwei Jahren geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des Abs. 4 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(2) Fachschulen für Sozialberufe (einschließlich der Lehrgänge und Kurse sowie der Speziallehrgänge) können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

§ 71. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu

## Vorgeschlagene Fassung

- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.

§ 62 a Abs. 1 ...

- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige eingerichtet werden, welche in Semester zu gliedern sind.

§ 63 Abs. 4 ...

- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fachtheoretischen, rechtlichen, praktischen, berufskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände sowie Praktika.

§ 63 a. (1) Als Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung auf verschiedenen sozialen Gebieten mit einer Dauer bis zu zwei Jahren,  
b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine Ausbildung auf sozialberuflichem Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung mit einer Dauer bis zu zwei Jahren geführt werden.

(2) Fachschulen für Sozialberufe (einschließlich der Lehrgänge und Kurse sowie der Speziallehrgänge) können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind.

§ 64. ...

(4) Bei berufsbildenden mittleren Bundesschulen für Berufstätige ist der im Abs. 2 angeführten Bezeichnung der Ausdruck „für Berufstätige“ anzufügen.

§ 71. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu

## Geltende Fassung

vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

### § 72. . . .

(5) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika. Nach den Erfordernissen der Fachrichtung können auch eine oder zwei weitere Fremdsprachen vorgesehen werden.

### § 73 Abs. 1 lit. a

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. . . .

### § 73 Abs. 1 lit. b letzter Satz:

- b) Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

### § 73 Abs. 1 lit. c, § 75 Abs. 1 lit. c und § 77 Abs. 1 lit. c — jeweils dritter Satz:

. . . Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. . . .

## Vorgeschlagene Fassung

vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

### § 72. . . .

(5) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fremdsprachlichen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.

### § 73 Abs. 1 lit. a

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem achtsemestrigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. . . .

### § 73 Abs. 1 lit. b letzter Satz:

Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern.

### § 73 Abs. 1 lit. c, § 75 Abs. 1 lit. c und § 77 Abs. 1 lit. c dritter Satz:

Der Ausbildungsgang wird durch eine Diplomprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände und Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind; wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8 c) besucht, hat die Diplomprüfung Unterrichtsgegenstände und Lehrstoffe des berufsbildenden Ausbildungsbereiches des Kollegs zu umfassen.

## Geltende Fassung

## § 74. ...

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsakademie sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Rechtslehre, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

## § 75 Abs. 1

(1) Als Sonderformen der Handelsakademie können geführt werden:

- a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsakademie zu führen.

## § 75 Abs. 1 lit. b letzter Satz:

Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

**Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe**

(1) Die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe dient der Erwerbung höherer wirtschaftlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in betriebsmäßigen Großhaushalten und auf ähnlichen Gebieten befähigt, und auch der Vorbereitung auf Sozialberufe. Durch den Unterricht in einem Lehrhaushalt ist auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen

## Vorgeschlagene Fassung

## § 74. ...

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsakademie sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände.

## § 75 Abs. 1

- a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem achtsemestrigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel einer Handelsakademie zu führen.

## § 75 Abs. 1 lit. b letzter Satz:

Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern.

**Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe**

§ 76. (1) Die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe dient der Erwerbung höherer wirtschaftlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur befähigen.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen,



## Geltende Fassung

mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und lebens- und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.

§ 77 Abs. 1

- a) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe zu führen.

...

§ 77 Abs. 1 lit. b letzter Satz:

- b) ... Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

§ 80 Abs. 1:

(1) Die Akademie für Sozialarbeit umfaßt sechs Semester und für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung einer höheren Schule außerdem einen einjährigen Vorbereitungslehrgang.

§ 81. ...

(2) Im Lehrplan des Vorbereitungslehrganges (§ 80 Abs. 1) sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Staatsbürgerkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Mathematik, Physik, Chemie, Berufskundlicher Einführungsunterricht, Philosophischer Einführungsunterricht, Bildnerische Erziehung, Musikerziehung.

## Vorgeschlagene Fassung

wirtschaftlichen, rechtlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.

§ 77 Abs. 1 ...

- a) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem achtsemestrigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe zu führen.

...

§ 77 Abs. 1 lit. b letzter Satz:

Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern.

§ 80

(1) Die Akademie für Sozialarbeit umfaßt sechs Semester.

...

(4) An den Akademien für Sozialarbeit ist ein Ständiger Ausschuß einzurichten, dem der Direktor der Akademie für Sozialarbeit und drei von den Lehrern zu wählende Lehrervertreter sowie zwei von der Studentenvertretung zu entsendende Studentenvertreter angehören. An privaten Akademien für Sozialarbeit gehört dem Ständigen Ausschuß auch ein Vertreter des Schulerhalters an.

(Entfällt.)

## § 82. ...

(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen, und zwar in den Vorbereitungslehrgang, aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, jedoch den erfolgreichen Abschluß der zehnten Schulstufe oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nachweisen können sowie das 18. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden.

...

(4) Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfungen (Abs. 1 und 2) werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

## § 83.

(1) Die Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit wird durch die Diplomprüfung beendet.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung berechtigt Absolventen, die ohne Reifeprüfung nach Abschluß des Vorbereitungslehrganges die Akademie für Sozialarbeit besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

## § 96 Abs. 1 ...

a) als Pflichtgegenstände Religion, Pädagogik (einschließlich Pädagogischer Psychologie, Pädagogischer Soziologie, Philosophie), Heil- und Sonderpädagogik, Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergartenerziehung und Vorschulerziehung), Kindergartenpraxis, Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur), eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Rechtskunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung;

(Entfällt.)

...

(4) Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung (Abs. 1) werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

## § 83.

(1) Die Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit wird durch die Diplomprüfung beendet. Die erfolgreich abgelegte Diplomprüfung berechtigt zur Führung des geschützten Titels „Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterin“.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung berechtigt Absolventen, die ohne Reifeprüfung die Akademie für Sozialarbeit besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studieneinrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

## § 96 Abs. 1 ...

a) als Pflichtgegenstände Religion, Pädagogik (einschließlich Pädagogischer Psychologie, Pädagogischer Soziologie, Philosophie), Heil- und Sonderpädagogik, Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergartenerziehung und Vorschulerziehung), Kindergartenpraxis, Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur), eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Politische Bildung und Rechtskunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalunterricht, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung;

## Geltende Fassung

§ 100. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 104 Abs. 1 . . .

- a) als Pflichtgegenstände Religion, Pädagogik (einschließlich Pädagogischer Psychologie, Pädagogischer Soziologie, Philosophie), Heil- und Sonderpädagogik, Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung), Hort- und Heimpraxis, Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur), eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Rechtskunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Leibeserziehung;

§ 106. . . .

(2) Die Kollegs (§ 103 Abs. 3) schließen mit einer Reife- und Befähigungsprüfung ab, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind.

§ 108. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Erzieher darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

### Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien

§ 110. Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meistersausbildung oder

## Vorgeschlagene Fassung

§ 100. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

§ 104 Abs. 1 . . .

- a) als Pflichtgegenstände Religion, Pädagogik (einschließlich Pädagogischer Psychologie, Pädagogischer Soziologie, Philosophie), Heil- und Sonderpädagogik, Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung), Hort- und Heimpraxis, Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur), eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Politische Bildung und Rechtskunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalunterricht, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung;

§ 106. . . .

(2) Die Kollegs (§ 103 Abs. 3) schließen mit einer Reife- und Befähigungsprüfung ab, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8 c) besucht, kann der Ausbildungsgang abgeschlossen werden, deren Inhalt auf den berufsbildenden Ausbildungsbereich des Kollegs zu beschränken ist.

§ 108. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Erzieher darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

### Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien

§ 110. Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meistersausbildung oder auf einer

## Geltende Fassung

gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

## § 111. ...

## Abs. 4 ...

- b) Abteilung für die Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht,
- c) Abteilung für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht,

## § 112. ...

(2) In den Lehrplänen können verkürzte Studiengänge für in einem Dienstverhältnis stehende Lehrer vorgesehen werden, wenn im Hinblick auf ihre in der praktischen Unterrichtsarbeit gewonnenen Erfahrungen und die Absolvierung von einschlägigen Lehrveranstaltungen, die an Pädagogischen Instituten einzurichten sind, die Erreichung des Bildungszieles der betreffenden Lehramtsausbildung erwartet werden kann.

## § 113. ...

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule.

## Vorgeschlagene Fassung

gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Lehrer für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

## § 111. ...

## Abs. 4 ...

- b) Abteilung für die Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht,
- c) Abteilung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht,

(7) An den einzelnen Berufspädagogischen Akademien ist ein Ständiger Ausschuss einzurichten, dem der Direktor der Berufspädagogischen Akademie, die Abteilungsvorstände, je ein von den Lehrern jeder Abteilung zu wählende Lehrervertreter sowie je ein von der Studentenvertretung jeder Abteilung zu entsendender Studentenvertreter angehört. An privaten Berufspädagogischen Akademien gehört dem Ständigen Ausschuss auch ein Vertreter des Schulerhalters an.

## § 112. ...

(2) Für Lehrer, die in einem Dienstverhältnis stehen oder standen, können in den Lehrplänen verkürzte Studiengänge vorgesehen werden, wenn von diesen Personen im Hinblick auf die in der praktischen Unterrichtsarbeit gewonnenen Erfahrungen und die Absolvierung von einschlägigen Lehrveranstaltungen, die an Pädagogischen Instituten einzurichten sind, die Erreichung des Bildungszieles der betreffenden Lehramtsausbildung erwartet werden kann.

## § 113. ...

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht, ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule.

## Geltende Fassung

§ 113 Abs. 3 — Einleitung:

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht, ist:

§ 114 Abs. 1 . . .

- b) bei der Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
- c) bei der Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;

§ 119. . . .

Abs. 6 dritter und vierter Satz

Die Vorschulstufe ist bei mindestens 10 Schülern als Vorschulklasse zu führen und darf in einer Klasse 20 Schüler nicht übersteigen; bei mindestens 4 Schülern ist die Vorschulstufe als Vorschulgruppe zu führen, und zwar an 2 Schultagen je Woche und bei mindestens 7 Schülern an 3 Schultagen je Woche. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

(7) Die Übungshauptschule umfaßt vier Schulstufen. Jede Schulstufe hat einer Klasse zu entsprechen. Die Schüler einer Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen, in den

## Vorgeschlagene Fassung

§ 113 Abs. 3 — Einleitung:

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht, ist:

§ 114 Abs. 1 . . .

- b) bei der Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
- c) bei der Lehramtsausbildung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;

(3) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung berechtigt Personen, die die Berufspädagogische Akademie nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8 c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

§ 119. . . .

Abs. 6 dritter und vierter Satz

(Entfällt.)

(7) Die Übungshauptschule umfaßt vier Schulstufen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen. Die Schüler einer Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in die Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen, in den

## Geltende Fassung

übrigen Unterrichtsgegenständen ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungshauptschule darf 30 nicht übersteigen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind und der Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft und in Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

§ 119 Abs. 8 dritter und vierter Satz:

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Außerdem können für die angeführten Gegenstände erforderlichenfalls die Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden.

§ 122. Die Ausbildung an den Pädagogischen Akademien schließt entsprechend dem Studiengang mit der Lehramtsprüfung für Volksschulen, für Hauptschulen, für Polytechnische Lehrgänge oder für Sonderschulen ab; sofern die Ausbildung im Lehrgang für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge einen nur an einer dieser Schularten geführten Unterrichtsgegenstand erfaßt, hat sich die Lehramtsprüfung auf diesen Bereich zu beschränken. Die Lehramtsprü-

## Vorgeschlagene Fassung

übrigen Unterrichtsgegenständen ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungshauptschule darf 30 nicht übersteigen.

(Entfällt.)

(10) An den einzelnen Pädagogischen Akademien ist ein Ständiger Ausschuß einzurichten, dem der Direktor der Pädagogischen Akademie, die Abteilungsvorstände, je ein von den Lehrern der einzelnen Studiengänge zu wählende Lehrervertreter sowie je ein von der Studentenvertretung jedes Studienganges zu entsendender Studentenvertreter angehört. An privaten Pädagogischen Akademien gehört dem Ständigen Ausschuß auch ein Vertreter des Schulerhalters an.

§ 120. ...

(5) Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Religionspädagogischen Akademie (Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen) ersetzt den alternativen Pflichtgegenstand gemäß Abs. 3 lit. a; die Wahl eines unter lit. a genannten alternativen Pflichtgegenstandes ist jedoch zulässig.

§ 122. (1) ... (wie geltende Fassung) ...

(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung berechtigt Personen, die die Pädagogische Akademie nach einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8 c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie

## Geltende Fassung

fung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, deren Vorsitzender vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bestellen ist.

### § 131 a

(7) Für Schulversuche im Sinne des Abs. 1 ist § 7 Abs. 1 bis 6 anzuwenden.

### § 133 Abs. 1:

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der

## Vorgeschlagene Fassung

zum Besuch einer Berufspädagogischen Akademie, sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

### § 131. . . .

(6) Die folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 a, § 6, § 7 Abs. 5 a, § 8 a Abs. 1, 2 und 4, § 8 b Abs. 1 und 2, § 8 c, § 10 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1 und 3, § 39 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 4, § 57, § 58 Abs. 4 und 5, § 59 Abs. 1, § 60 Abs. 2, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 und 3, § 62 a Abs. 1, § 63 Abs. 4, § 63 a Abs. 1 und 2, § 64 Abs. 4, § 69 Abs. 1, § 71, § 72 Abs. 5, § 73 Abs. 1, § 74 Abs. 2, § 75 Abs. 1, § 76, § 77 Abs. 1, § 80 Abs. 4, § 83 Abs. 2, § 96 Abs. 1, § 100, § 104 Abs. 1, § 106 Abs. 2, § 108, § 110, § 111 Abs. 4, § 111 Abs. 7, § 112 Abs. 2, § 113 Abs. 2 und 3, § 114 Abs. 1 und 3, § 119 Abs. 6, 7, 8 und 10, § 120 Abs. 5, § 122, § 131 a Abs. 7, § 131 b Abs. 3 und § 133 Abs. 1 sowie der Entfall des § 39 Abs. 3, § 43 Abs. 3 und 4, § 81 Abs. 2 und § 82 Abs. 2 mit 1. September 1993,
2. § 80 Abs. 1 und § 82 Abs. 4 sowie der Entfall des § 81 Abs. 2 und § 82 Abs. 2 mit 1. September 1994,
3. die Grundsatzbestimmungen des § 8 a Abs. 3, § 8 b Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 4, § 21, § 33, § 49 Abs. 4 und § 51 sowie der Entfall des § 13 Abs. 3 sowie § 27 Abs. 3 und 5 gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Verordnungen auf Grund der in Z 2 bis 4 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den im ersten Satz dieses Absatzes bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.

### § 131 a. . . .

(7) Für Schulversuche im Sinne des Abs. 1 ist § 7 Abs. 1 bis 5 und 6 anzuwenden.

### § 133.

(1) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der

## Geltende Fassung

Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 2, 98 Abs. 3, 106 Abs. 4 und 131 d Abs. 4 sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

## Vorgeschlagene Fassung

Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund des § 5 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 2, 98 Abs. 3, 106 Abs. 4, 114 Abs. 3, 122 Abs. 2 und 131 d Abs. 4 sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, betraut.

48

## Artikel II

## Änderung der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Artikel II der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle:

Die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie mit Öffentlichkeitsrecht nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges sowie an einer seinerzeitigen Religionspädagogischen Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht, deren Lehrplan mit dem Lehrplan einer Religionspädagogischen Akademie gleich war, berechtigt zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie und — sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmvoraussetzungen erfüllt werden — einer Berufspädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen von Hochschulen einschlägig und in welchen Fällen für den Hochschulbesuch Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

1. Artikel II lautet:

## Artikel II

Die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie mit Öffentlichkeitsrecht nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges oder einer Studienberechtigungsprüfung sowie an einer seinerzeitigen Religionspädagogischen Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht, deren Lehrplan mit dem Lehrplan einer Religionspädagogischen Akademie gleich war, berechtigt zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie und — sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmvoraussetzungen erfüllt werden — einer Berufspädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen von Hochschulen einschlägig und in welchen Fällen für den Hochschulbesuch Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

948 der Beilagen